

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

A = bereits im Entwurf ausgeführt
 B = Begründung ändern oder ergänzen
 H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 K = Keine Abwägung erforderlich
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
 V = Berücksichtigung im Durchführungsvertrag
 Z = Zurückweisung einer Argumentation
 BV = Berücksichtigung im weiteren Verfahren

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit

- erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB -

Postausgang der Information zum Planvorhaben: 19.06.2026 – 22.06.2026

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 24.07.2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme vom
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Amt für Immobilien- und Baumanagement Halle (Saale) (bis Dez. 2025 BLSA)	22.06.2026
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
3	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle	<i>keine erneute Beteiligung</i>
4	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt	22.06.2026
5	Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Südost)	30.06.2026
6	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle	26.06.2026
7	Handwerkskammer Halle (Saale)	02.07.2026
8	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen - Anhalt	16.07.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

9	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH	<i>keine Stellungnahme</i>
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Bau- und Kunstdenkmalpflege)	25.06.2026
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Bodendenkmalpflege)	15.07.2026
11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	24.07.2026
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	06.07.2026
13	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	<i>keine erneute Beteiligung</i>
14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Referat Immissionsschutz	26.06.2026 09.07.2026 13.07.2026
15	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	21.07.2026
16	Landkreis Burgenlandkreis	14.07.2026 23.07.2026 24.07.2026
17	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	-
18	Polizeiinspektion Halle (Saale)	22.06.2026
19	PVG Burgenlandkreis mbH	24.06.2026
20	ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH	-
21	MIBRAG GmbH	-
22	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	22.06.2026
23	Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görschen	17.07.2026
24	AZV Naumburg	06.07.2026
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.07.2026
26	MITNETZ GAS	29.06.2026
27	MITNETZ STROM	-
28 & 29	Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH & Technische Werke Naumburg GmbH	24.06.2026
30	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH	<i>keine erneute Beteiligung</i>
31	Bundesnetzagentur	-
32	Tele Columbus AG	03.07.2026
33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.07.2026
34	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	-
35	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	03.07.2026
35-2	Thüringer Netkom	-
36	envia Mitteldeutsche Energie AG	-
37	50Hertz Transmission GmbH	22.06.2026
38	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	03.07.2026
39	Landesamt für Umweltschutz (LAU)	23.07.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

39-2	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	<i>keine erneute Beteiligung</i>
40	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	-
41	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	-
41-2	Ministerium Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	<i>keine erneute Beteiligung</i>
42	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt	-
43	Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V.	-
44	Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V.	-
45	Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V.	-
46	NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.)	28.07.2026
47	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
48	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	<i>keine Stellungnahme</i>
49	Gemeindeverwaltung Großheringen	25.06.2026
50	Stadt Bad Sulza	23.06.2026
51	Verbandsgemeinde An der Finne	-
52	Verbandsgemeinde Unstruttal	08.07.2026
53	Verbandsgemeinde Wethautal	-
54	Stadt Dornburg-Camburg	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd.-Nr.	TöB Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Berücksichtigung	Vermerk
1	TöB 1 – Amt für Immobilien- und Baumanagement Halle (Saale) (bis Dez. 2025 BLSA) Stellungnahme vom 22.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
1.1	ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben. Nach meiner Recherche konnte ich feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten keine Flurstücke des Landes Sachsen-Anhalt zu finden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
1.2	Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden und ich empfehle daher eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.	In der förmlichen Beteiligung des letzten Entwurfes im April bis Mai 2025 wurden das Ministerium für Infrastruktur und Digitales, das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die letzteren beiden baten um keine erneute Beteiligung als TöB.	K
2	TöB 2 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
2.1			
3	TöB 3 – Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Keine erneute Beteiligung (erneute förmliche Beteiligung)		
4	TöB 4 – Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 22.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
4.1	wie bereits mit Stellungnahme vom 29.04.2025 mitgeteilt (siehe Anlage) wird mein Zuständigkeitsbereich, die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, von der Planung nicht berührt. Ich gehe davon aus, dass sich auch mit den im Anschreiben benannten Planungsanpassungen diesbezüglich keine Veränderungen ergeben. Daher nehme ich nicht erneut Einsicht in die geänderten Planunterlagen und gebe auch keine neue Stellungnahme ab.	Keine Stellungnahme. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
5	TöB 5 – Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 30.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5.1	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ist das insbesondere von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Gleichwohl weisen wir rein vorsorglich auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
5.2	Wir bitten zudem um die Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen Zu Ihrer Information erhalten Sie unter folgendem Link ergänzend allgemeine Hinweise zu Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen: www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.	K
6	TÖB 6 – IHK-Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Stellungnahme vom 26.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

6.1	Der im Betreff genannte Flächennutzungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch die zu vertretenden Belange geprüft. Gegen die beabsichtigten Planungen bestehen seitens der IHK keine Einwände. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Weitere Hinweise und Anmerkungen liegen uns nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
7	TöB 7 – Handwerkskammer Halle (Saale) Stellungnahme vom 02.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
7.1	aus Sicht der Handwerkskammer Halle (Saale) gibt es zu der Überarbeitung / Ergänzung keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
8	TöB 8 – Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen – Anhalt Stellungnahme vom 16.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
8.1	durch die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplan werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54), wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt. Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagenzuständig. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
9	TöB 9 – Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH Stellungnahme vom 03.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
9.1	die Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH hat uns, die GWG Wohnungsgesellschaft Naumburg mbH beauftragt, deren Vertragsmanagement zu übernehmen. Auf die beigefügte Vollmacht verweise ich. Die Kurbetriebsgesellschaft wird in dem oben genannten Verfahren keine Stellungnahme abgeben.	Keine Stellungnahme. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
10	TöB 10 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 25.06.2026 & 15.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
10.1	25.06.2026: anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege , die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Es bestehen keine Bedenken gegen das angezeigte Bauleitverfahren.		
10.2	Abteilung Bodendenkmalpflege vom 15.07.2026: die Stellungnahme 24-08187 vom 31.05.2024 behält weiterhin bezüglich Ihrer Anfrage vom 19.06.2026 ihre Gültigkeit. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der frühzeitigen Stellungnahme wurde auf ein archäologisches Kulturdenkmal (Fundstellen: Mittelalter, frühe Neuzeit) im Vorhabengebiet und auf die Möglichkeit, weitere unbekannte Bodendenkmale zu entdecken, hingewiesen. Daraufhin wurde ein zweistufiges Verfahren mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Eine Magnetometer Untersuchung erfolgte im Frühjahr 2025. Referenzschnitte folgen in Abstimmung mit den Eigentümern im weiteren Verfahren.	BV
11	TöB 11 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 24.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
11.1	auf Ihre Anfrage vom 18.06.2026 teilt Ihnen das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Folgendes mit: 1. Bergbau Hinsichtlich Ihrer, entsprechend §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB – Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB)/ Entwurfsänderungen Bauleitplan, neuerlich getätigten Anfrage zum 2. Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans, kann Ihnen seitens des LAGB (Dezernat 14) mitgeteilt werden, dass die vom LAGB an Sie getätigten Stellungnahmen, so vom 23.05.2025 mit Aktenzeichen.: 32-34290-1187/2/16155/2025 respektive vom 23.05.2025 mit Aktenzeichen.: 32-34290-1188/2/16158/2025 (hier den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Stadt Naumburg betreffend) bzgl. der thematischen Schwerpunkte: Altbergbau, Berechtigtswesen und Bergbau – auch im Hinblick der in Ihrer Entwurfsplanung erfolgten Änderung der Vorhabenfläche [s. u.a.: Stadt Naumburg...; Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.401 „Solarpark Boblas“; Ampyr Solar Deutschland GmbH...; 2. Entwurf; Stand: 05/2026] – weiterhin in vollem Umfang an Gültigkeit behalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Abwägungen der lfd. Nr. 11 in frühzeitiger & förmlicher Abwägungstabelle zum Bebauungsplan wird verwiesen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

11.2	2. Geologie In Bezug auf vom geologischen Untergrund ausgehende Gefahren ergeben sich aus den aktuellen Datenbeständen folgende Hinweise. Der tiefere geologische Untergrund im südwestlichen Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mittleren Muschelkalkes gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor. Durch den Kontakt mit Wasser kommt es zur Aus- bzw. Ablaugung (Verkarstung, Subrosion) der wasserlöslichen Gesteine, wodurch sich darin Hohlräume bilden können, die – in Abhängigkeit von den gebirgsmechanischen Eigenschaften der Deckschichten – bei ihrem Verbruch an der Erdoberfläche zu Erdfällen oder lokale Senkungen führen. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Fachinformationssystem Georisiken des LAGB im Bereich des Standorts und in der näheren Umgebung (< 1 km) bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird. Ausweislich der digitalen Geologischen Karte können oberflächennah Festgesteine des Mittleren und Unteren Muschelkalkes vorkommen. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, eine standortbezogene und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund (u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostepfindlichkeit des Bodens) gegeben werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die potenzielle Gefährdung durch Subrosion wird durch ein Bodengutachten zusammen mit Rammkernen der Baugrunduntersuchung später im Verfahren untersucht, um den Boden nicht doppelt zu belasten. Bis zur Ausführungsplanung muss der Baugrund feststehen.	H
11.3	Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeolDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1 ersehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit und zur Nutzung von Erdwärme an diesem Standort erhalten Sie über den folgenden Link. https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.		
12	TöB 12 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 06.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
12.1	hiermit möchte ich Bezug nehmen auf meine Stellungnahme vom 29.04.2025 zum o.g. Aktenzeichen und diese vollumfänglich aufrecht erhalten	Kenntnisnahme. Abwägung der Stellungnahme vom 29.04.2025 siehe lfd. Nr. 12.4-12.6 in Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung.	A/K
13	TöB 13 – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Keine erneute Beteiligung (erneute förmliche Beteiligung)		
14	TöB 14 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 26.06., 09.07. & 13.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
14.1	<u>Referat Wasser vom 26.06.2026</u> in den o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
14.2	<u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 09.07.2026</u> das Referat 407 des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung: Im vorliegenden Fall ist für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege die Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises die zuständige TöB. Sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) bzw. der jeweiligen gebietsspezifischen Verordnung zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde ist unter der lfd. Nr. 16 beteiligt. Die artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wurden geprüft und im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausgewertet.	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.		
14.3	<u>Referat Immissionsschutz vom 13.07.2026</u> Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schallleistungspegel unterschreiten gemäß Gutachten vom 07.05.2026 die TA Lärm Immissionsrichtwerte sicher. Die Unterschreitung im Tagzeitraum liegt bei 21 dB(A). Für den Nachtzeitraum liegt sie bei mindestens 17 dB(A).¹	A
15	TöB 15 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 21.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
15.1	Mit E-Mail vom 19.06.2026 wurden die Unterlagen des 2. Entwurfs zum o.g. Vorhaben der obersten Landesplanungsbehörde übergeben mit der Bitte um landesplanerische Stellungnahme. Mit dem vBP und der 9. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Stadt Naumburg die städtebauliche Entwicklung und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

¹ Moeller Operating Engineering GmbH (2026): Schalltechnische Untersuchung. Berichtsnummer MOE-25-PL-0006- AK-SIP-BR1-V1-0. Itzehoe. 31 S.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Ordnung für das geplante Bauvorhaben der Ampyor Solar Deutschland GmbH Photovoltaik-Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu errichten und planungsrechtlich zu sichern. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 25,67 ha, wobei die Fläche des Sondergebietes circa 25 ha und die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft von ca. 0,6 ha beträgt. Des Weiteren gibt es noch kleinere Flächen welche als private Verkehrsflächen außerhalb des Sondergebietes und als Grünflächen außerhalb des Sondergebietes genutzt werden sollen (103m² und 711 m²). Ziel und Zweck der Planung ist es, für die angestrebte Nutzung des Geländes der bisherigen Landwirtschaft, als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entsprechendes Baurecht zu schaffen. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den für die Stadt Naumburg (Saale) gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Letzteres erfolgt im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.		
15.2	Landesplanerische Feststellung Als oberste Landesplanungsbehörde stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ der Stadt Naumburg (Saale) im Ortsteil Boblas, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
15.3	Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Das Vorhaben, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ der Stadt Naumburg (Saale) im Ortsteil Boblas, ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der vorgesehenen Größe von 25,67 ha und den mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe und Flächeninanspruchnahme des Vorhabens. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde bestätigt (Ifd. Nr. 15.2 & 15.4). Näheres ist Kapiteln 3.1-3.2 (Landes- und Regionalplanung) der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.	K
15.4	Begründung der landesplanerischen Feststellung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K/A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß des geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010/2023 (REP Halle 2010/2023) zugrunde zu legen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). In den Unterlagen wurde sich ausreichend mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt. Somit sehe ich von einer Wiederholung ab. Aus den genannten Gründen stelle ich als oberste Landesplanungsbehörde hiermit fest, dass das Vorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ der Stadt Naumburg (Saale) im Ortsteil Boblas nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Die Planungen aus LEP-LSA und REP Halle wurden in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt (Kapitel 3.1-3.2). Es wird kein Widerspruch festgestellt.	
15.5	Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere die Grundsätze und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.	K
15.6	Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit §	Kenntnisnahme.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	25 Abs. 1 LPlanG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der bisherige Verfahrensstand kann unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans eingesehen werden.		
15.7	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesplanungsbehörde führt gemäß § 16 LPlanG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Kenntnisnahme, Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	K/BV
16	TöB 16 – Landkreis Burgenlandkreis Stellungnahme vom 13.07., 23.07. & 24.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
16.1	13.07.2026 zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401 „Solarpark Boblas“ der Stadt Naumburg (Stand Mai 2026) erhielt der Burgenlandkreis die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenden Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können. Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder Öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
16.2	<u>Bauordnungsamt</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Aus Sicht der Fachbehörden im Bauordnungsamt werden folgende Hinweise zu der Planung gegeben: Sachgebiet Städtebau und Raumordnung <u>Städtebau</u> Unter den textlichen Festsetzungen Nr. 3 wurden bauordnungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen, die unter der Überschrift „Planungsrechtliche Festsetzungen“ geführt werden. Die in Nr. 3 genannten Festsetzungen entsprechen einer Gestaltungssatzung nach § 85 BauO LSA und sind keine bauplanerischen Festsetzungen nach § 9 BauGB. Ebenso haben die nachrichtlichen Übernahmen unter Nr. 6 keinen Festsetzungscharakter nach § 9 BauGB. Bei den Verfahrensvermerken ist zu beachten, dass der Durchführungsvertrag zwar vor Satzungsbeschluss vorliegen muss, dieser aber selbst kein Bestandteil der Satzung ist. In der Präambel ist der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu ergänzen.	Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden.	
16.3	<u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan hat eine Größe von 25,6 ha. Es sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 23), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Im Rahmen der Beteiligung nach & 4 Absatz 1 BauGB hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) bisher keine abschließende Stellungnahme, keine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Somit ist im weiteren Verfahren, die Stellungnahme des MID als oberster Landesplanungsbehörde zwingend einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde frühzeitig beteiligt und hat nun zur erneuten Beteiligung Stellung genommen, siehe lfd. Nr. 15.1-15.7.	K
16.4	Vorbeugender Brandschutz	Keine Stellungnahme.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Diese Stellungnahme liegt noch nicht vor.		
16.5	Umweltamt Aus Sicht der Fachbehörden im Umweltamt werden folgende Hinweise zu der Planung gegeben: Untere Wasserbehörde Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	K
16.6	Untere Immissionsschutzbehörde Bei Beachtung des folgenden Hinweises bestehen keine Einwände in Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde gegen das Vorhaben: Gemäß des Fachgutachtens zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen für den Solarpark Neidschütz/Boblas kommt es an der „Straße 2“ zu einer erhöhter Blendwirkung. Die Beurteilung von Blenderscheinungen im Straßenverkehr unterliegt nicht der unteren Immissionsschutzbehörde, sondern der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Aus diesem Grund wird empfohlen die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf das Problem aufmerksam zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde hat sich im Rahmen der erneuten Beteiligung geäußert. Siehe weiter unten lfd. Nr. 16.24.	K
16.7	UVP-Stelle Die vorgelegten Unterlagen enthalten einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB. Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet. Aus Sicht der UVP-Stelle bestehen hinsichtlich der Durchführung der Umweltprüfung und der Berücksichtigung der Anforderungen des UVPG derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Die fachliche Bewertung der einzelnen Schutzgüter bleibt den jeweils zuständigen Fachbehörden vorbehalten.	Es werden keine Bedenken geäußert.	K
16.8	Untere Naturschutzbehörde Untere Forstbehörde Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Diese Stellungnahmen liegen noch nicht vor.	Keine Stellungnahme.	K
16.9	Personal-, Rechts- und Ordnungsamt Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der mir gegenwärtig vorliegenden Planunterlagen überprüft. Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von	Es werden keine Bedenken geäußert.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überprüfung ausschließlich im Zuge der von Ihnen angegebenen Gemarkung, Flur sowie Flurstücke erfolgt ist. Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.	A
16.10	Straßenverkehrsbehörde Amt für ländliche Entwicklung Beauftragter für Strukturwandel Bauamt Diese Stellungnahmen liegen noch nicht vor.	Keine Stellungnahme.	K
16.11	23.07.2026 zu dem Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ (Stand Mai 2025) hat der Burgenlandkreis bereits mit Schreiben vom 13.07.2026 vorab eine Stellungnahme, abgegeben. Ergänzend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen weiterer Fachbehörden meines Hauses mit der Bitte um Beachtung. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder Öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
16.12	Bauordnungsamt Vorbeugender Brandschutz Bei der Realisierung der Baumaßnahmen im Plangebiet sind Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und der DIN 14090 zu berücksichtigen. Auf Wendemöglichkeiten für Löschfahrzeuge in Sackgassen / am Ende der Feuerwehrezufahrt ist zu achten. Es sind alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen durch Hinweisschilder nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen. Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich nach dem Technischen Regelwerk, Arbeitsblatt W405, der Deutschen Vereinigung des Gas- und	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Erstellung eines Brandschutzgutachtens ist bereits während der erneuten Beteiligung beauftragt worden. Das entsprechende Konzept inkl. Löschwassermengen wird mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abgestimmt.	BV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle

Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Wasserfaches (DVGW) festzulegen. Der ermittelte Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen. Das erforderliche Löschwasser muss im Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen. Auf Grund der Anordnung eines Batteriespeichers wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1600 l/min) über 2 h erforderlich. Hinweis: Es ist die Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 erforderlich. Die Brandschutzdienststelle ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens der PV-Anlage / des Batteriespeichers zu beteiligen.	Zurzeit sind gemäß Brandschutzkonzept zwei Löschwasserentnahmestellen à 48 m² vorgesehen.	
16.13	Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ vom Mai 2025 und dem Umweltbericht (erstellt von AMPYR Solar Deutschland GmbH und Landschaft planen + bauen Berlin GmbH, Stand 05/2026) und Artenschutzfachbeitrag des Büros für Landschaftsökologie Myotis vom 05.12.2024, nimmt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan leidet an Mängeln und ist zu überarbeiten. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
16.14	Zur Eingriffsregelung 1. Mit der Bebauungsplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Dementsprechend ist die Eingriffsregelung gemäß der §§ 14 - 17 BNatSchG vollumfänglich anzuwenden. Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es konnten keine Mängel festgestellt werden.	Kenntnisnahme, keine Mängel in Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.	K
16.14	2. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genau zu beschreiben, um ihre tatsächliche Umsetzung gewährleisten zu können. Nachforderung: Der Bebauungsplan ist zu überarbeiten. Vermeidungsmaßnahme V1 - Allgemeine Maßnahmen (Bodenschutz, Wasserschutz, Vegetationsschutz) und Vermeidungsmaßnahme V2 - Beschränkung des Baufelds sind	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen dienen überwiegend der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase und stellen keine städtebaulich erforderlichen Regelungsinhalte des Bebauungsplanes dar.	V

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	entsprechend der Festlegungen im Umweltbericht in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Eine Aufnahme sämtlicher Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird daher nicht als erforderlich angesehen. Zur zusätzlichen Sicherung der Maßnahmen wird der Durchführungsvertrag ergänzt. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die dem Umweltbericht als Anlage 1 beigefügten „Maßnahmenblätter zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ umzusetzen. Hierdurch wird die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen verbindlich gesichert. Ein weiterer Anpassungsbedarf des Bebauungsplanes ergibt sich nicht.	
16.15	3. In Punkt 5.2 der textlichen Festsetzungen ist Maßnahme A8 des Umweltberichts festgesetzt. Um die tatsächliche Wirksamkeit als Sichtschutz- und Kompensationsmaßnahme gewährleisten zu können, sind Turnus, Umfang (Abschnittslänge) des geplanten Auf-den-Stock-Setzens und die Art der Pflege in Punkt 5.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Nachforderung: Der Bebauungsplan ist zu überarbeiten. In Punkt 5.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Turnus, Umfang (Abschnittslänge) und Art der Pflegemaßnahmen festzusetzen. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Hinweise: Üblich ist ein Auf-den-Stock-Setzen alle 5-10 Jahre. Ein Abschnitt sollte dabei eine Länge von 50 m nicht überschreiten. Zwischen der Bearbeitung von zwei aufeinanderfolgenden Abschnitten sollten 3-5 Jahre liegen. In der Zwischenzeit sollte sich die Hecke freiwachsend entwickeln können. Vogelbeere (<i>Sorbus aucaria</i>) und Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) erscheinen für den Standort ungeeignet, ggf. sind Gemeine Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>), Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>), Ahornarten (<i>Acer</i> spp.), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) oder Obstbaumarten geeigneter.	Die Maßnahme A8 ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.2 festgesetzt. Die näheren Anforderungen an Pflege, Entwicklung und Unterhaltung der Gehölzbestände ergeben sich aus den Maßnahmenbeschreibungen des Umweltberichts. Die Hinweise zur Gehölzauswahl wurden fachlich geprüft und bei der weiteren Ausgestaltung der Maßnahme berücksichtigt. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung wurden die Vorgaben zu Turnus, Umfang und Art der Pflegemaßnahmen ergänzend in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die Hinweise zu den Gehölzen und dem Turnus des geplanten Auf-den-Stock-Setzens wurde in die Umweltberichte und das Maßnahmenblatt eingearbeitet, sowie im Durchführungsvertrag geregelt. Die dauerhafte Umsetzung und Unterhaltung der Maßnahme ist hierdurch gewährleistet. Eine weitergehende Übernahme sämtlicher Pflege- und Bewirtschaftungsdetails in die	V, U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird nicht für erforderlich gehalten. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden insofern ausreichend berücksichtigt.	
16.16	Schutzgebiete und -objekte 4. Wie bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 gefordert, sind gemäß § 21 NatSchG LSA und nach §§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie die Grenze des LSG in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans zu übernehmen, um ihre tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können. Das Feldgehölz nordwestlich der Vorhabensfläche, die Baumreihe und die Strauch-Baum-Hecke westlich der Vorhabensfläche sowie die Strauchhecken im Osten und Westen der Vorhabensfläche (s. auch Bestands- und Konfliktplan im Umweltbericht) sind in der Karte des B-Plans darzustellen (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. Pkt. 13.3 PlanZV). Nachforderung: Der Bebauungsplan ist zu überarbeiten. Es sind die Grenzen des LSG sowie die Lage gesetzlich geschützter Landschaftselemente und Biotope in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise berücksichtigt. Die im Randbereich vorhandenen Gehölzbestände bzw. gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Festsetzung von Flächen sowie Einzelbäumen zum Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzung 5.3 konkretisiert die Erhaltungsverpflichtung. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bleibt hiervon unberührt. Zur Klarstellung der Berücksichtigung des gesetzlichen Biotopschutzes wurde eine ergänzende Erläuterung in die Begründung Kapitel 3.5 aufgenommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden insofern ausreichend berücksichtigt. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	A, B
16.17	Artenschutz 5. Wie bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 gefordert, ist der Artenschutz nicht im Teil „Hinweise ohne Normcharakter“ zu behandeln. Der Artenschutz muss Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sein und hat Normcharakter, denn Artenschutzrecht ist Europarecht. Seine Nichtbeachtung kann zur Ungültigkeit des Bebauungsplans führen. Nachforderung: Der Bebauungsplan ist zu überarbeiten. Der Artenschutz ist in die textlichen Festsetzungen mit Normcharakter des Bebauungsplans zu übernehmen. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Kenntnisnahme. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Planung umfassend berücksichtigt. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht sowie in den zugehörigen Maßnahmenblättern beschrieben. Darüber hinaus wurden die Maßnahmen in der Planzeichnung dargestellt und zur Sicherung ihrer Umsetzung in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Nicht sämtliche artenschutzrechtlichen Anforderungen sind Gegenstand einer	A, V

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Festsetzung nach § 9 BauGB. Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch sonstige geeignete Sicherungsinstrumente gewährleistet werden. Die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise dienen der Information über die zu beachtenden artenschutzrechtlichen Anforderungen; die materiellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gelten unabhängig hiervon unmittelbar. Die dauerhafte Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist durch die Regelungen des Durchführungsvertrages gewährleistet. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	
16.18	6. Die Maßnahme ACEF1 „Sicherung des Habitatdargebotes für die Feldlerche“ wie im Artenschutzbeitrag (ASB) beschrieben ist nachvollziehbar und geeignet. Ein Durchführungsvertrag ist mit dem Bauantrag einzureichen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldfreimachung umzusetzen. Im Umweltbericht ist die Maßnahme abweichend vom ASB beschrieben. Dieser Maßnahmenbeschreibung kann nicht gefolgt werden. Die Fortführung der Maßnahme an den Erfolg der Brut von Feldlerchen im Solarpark zu knüpfen entspricht nicht den strengen Anforderungen des Artenschutzes. Die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte der Feldlerche muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für mindestens 20 Jahre gesichert sein. Die Festsetzungen des B-Plans sind abschließend zu formulieren. Aus wissenschaftlichen Gründen kann ein Monitoring erfolgen, die CEF-Maßnahme ist jedoch unabhängig von dem Monitoring umzusetzen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB mit ihrer genauen Darstellung und Erläuterung in Text und Karte des Bebauungsplans aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können. Maßnahme ACEF1 „Sicherung des Habitatdargebotes für die Feldlerche“ ist detaillierter zu beschreiben: Es sind jährlich 20 Lerchenfenster mit einer Größe von mind. 10 m² im	Die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme ACEF1 zur Sicherung des Habitatangebotes für die Feldlerche wurde im Artenschutzbeitrag fachlich hergeleitet und abgestimmt. Die für die Umsetzung vorgesehenen Flurstücke sind in den Planunterlagen dargestellt und konkret benannt. Auf der Grundlage des Umweltberichts hängt die Fortführung der Maßnahme nicht allein von dem Brutverhalten der Feldlerche im Geltungsbereich des Bebauungsplans ab. Vielmehr weist der Umweltbericht lediglich darauf hin, dass unter diversen Voraussetzungen, die Maßnahme ggf. „mit der Unteren Naturschutzbehörde neu abzustimmen“ ist (Umweltbericht, S. 42, Ziffer 2.4.2), Formulierung wurde klarstellend angepasst. Zur weiteren Absicherung wurde die Maßnahme einschließlich der fachlichen Anforderungen an Lage, Umfang und Durchführung ergänzend in den	A / V / U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Wintergetreide anzulegen, wobei ein Maximalabstand zu Fahrgassen sowie die Mindestabstände zu Freileitungen (100 m), Feldrand (25 m), Gehölzstrukturen und Gebäuden (je 50 m) einzuhalten sind. 5 - 10 Lerchenfenster können pro Hektar angelegt werden. Nachforderung: Der Bebauungsplan ist zu überarbeiten. Die Formulierung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist zu korrigieren. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Durchführungsvertrag aufgenommen und wird auch im Bewirtschaftungsvertrag verbindlich geregelt. Hierzu gehören insbesondere die Anlage der Lerchenfenster, die einzuhaltenden Standortanforderungen sowie die Umsetzung vor Beginn der Baufeldfreimachung. Auch das im Umweltbericht bzw. Artenschutzbeitrag vorgegebene Monitoring ist Gegenstand des Durchführungsvertrags und des Bewirtschaftungsvertrags. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahme erfolgt daher unabhängig von einer Übernahme sämtlicher Maßnahmendetails in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Unabhängig davon sind die naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Vorgaben für den gesamten Lebenszyklus des Projekts von Gesetzeswegen zu beachten. Die Maßnahme ist darüber hinaus in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt. Eine weitergehende Übernahme der im Artenschutzbeitrag enthaltenen Bewirtschaftungs- und Ausführungsdetails in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird insbesondere mit Blick auf die entsprechende Detailtiefe und Sicherung im Durchführungsvertrag nicht für erforderlich gehalten. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind daher in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	
16.19	7. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Artenschutzmaßnahmen genau zu beschreiben, um ihre tatsächliche Umsetzung gewährleisten zu können. Nachforderung: Der Bebauungsplan ist zu überarbeiten. Die Bauzeitenregelung und die ökologische Bauüberwachung (Maßnahme V4 und V5) sind entsprechend	Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V4 (Bauzeitenregelung) und V5 (ökologische Bauüberwachung) sind im Umweltbericht und den zugehörigen Maßnahmenblättern beschrieben. Zur Sicherung ihrer Umsetzung wurde im Durchführungsvertrag auf die	V

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	der Festlegungen im Umweltbericht in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Einhaltung der Maßnahmenblätter des Umweltberichts verwiesen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung und der ökologischen Bauüberwachung wird somit verbindlich sichergestellt. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind darüber hinaus unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist damit gewährleistet. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	
16.20	8. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände insbesondere in Hinblick auf die Avifauna zu vermeiden, ist das Schnitt- und Fällverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) in die textlichen Festsetzungen des B-Plans zu übernehmen. Nachforderung: Der B-Plan ist zu überarbeiten. In den textlichen Festsetzungen des B-Plans ist festzusetzen, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Gehölze im Zeitraum 1. März bis 30. September nicht verschnitten, auf den Stock gesetzt oder gefällt werden dürfen. Der überarbeitete Bebauungsplan ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Das Verbot des Verschnitts, des Auf-den-Stock-Setzens oder der Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September ergibt sich unmittelbar aus § 39 Abs. 5 BNatSchG und ist unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Zur zusätzlichen Sicherung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wurde die entsprechende Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden insofern ausreichend berücksichtigt. Eine Übernahme der bereits unmittelbar geltenden gesetzlichen Verbote in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird nicht für erforderlich gehalten.	V
16.21	9. Bei Umsetzung des Bebauungsplans 5 Jahre nach Kartierung/Potentialanalyse können artenschutzrechtliche Belange nicht mehr sichergestellt sein. Nachforderung: In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb festzusetzen, dass für die Realisierungsplanung zu einem späteren	Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer erneuten artenschutzfachlichen Prüfung bei einem erheblichen zeitlichen Abstand zwischen den erfolgten Kartierungen und der Umsetzung des Vorhabens wird berücksichtigt. Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Planunterlagen und wurden	V

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Zeitpunkt eine projektbezogene Kartierung und Neubetrachtung aller Artengruppen erforderlich ist. Allgemeiner Hinweis: Festlegungen zur Nachnutzung der Fläche bzw. zum Rückbau des Solarparks sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festzuschreiben, um eine tatsächliche Umsetzung zu gewährleisten.	ergänzend in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Regelungen zur Nachnutzung sowie zum Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ebenfalls im Durchführungsvertrag gesichert. Die Umsetzung der angesprochenen Anforderungen wird damit gewährleistet. Eine zusätzliche Übernahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird nicht für erforderlich gehalten.	
16.22	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Die Stellungnahme lag zum Termin nicht vor.	Keine Stellungnahme.	K
16.23	Untere Forstbehörde Die eingereichten Unterlagen zum Entwurf (Arbeitsstand: Mai 2026) wurden aus forstfachlicher Sicht geprüft. Die Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme unzureichend. Angrenzend an das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Gemarkung Neidschütz, Flur 1 auf dem Flurstück 799, nordwestlich, eine Waldfläche gemäß § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Diese Fläche befindet sich im Waldverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt. Die geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen grenzen von zwei Seiten unmittelbar an den Wald an. Nachfolgende Punkte sind zu überarbeiten und erneut zur Prüfung vorzulegen: 1. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die dargestellte Grenze des Plangebietes bzw. der Baugrenze auch den Zaunverlauf für die Photovoltaikfreiflächenanlagen markiert. 2. Die Waldfläche muss für jedermann (für Mensch und Tier) von allen Seiten frei begehbar sein. 3. Es ist zu prüfen, ob eine Baugrenze, im nordwestlichen Gebiet von nur wenigen Metern Abstand zum Wald, auf zwei Seiten, sicherheitstechnisch ausreichend ist. Im Umweltbericht Seite 3 wird ein Abstand von 20 Metern zu den Modultischen beschrieben, auf der Planzeichnung im Umweltbericht sind es erheblich weniger.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die konkrete Anordnung der Photovoltaikmodule, Einfriedungen sowie Erschließungsflächen wird im Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt. Zur Berücksichtigung der Belange des angrenzenden Waldbestandes wird der Vorhaben- und Erschließungsplan angepasst. Dabei werden die im Umweltbericht dargestellten Mindestabstände von 20 m zwischen Gehölzbestand und Modultischen sowie 16 m zwischen Gehölzbestand und Einfriedung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Sondergebietes bleibt hiervon unberührt. Der angrenzende Waldbestand befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Zugänglichkeit des Waldes wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Die Belange des Brandschutzes werden im Rahmen eines eigenständigen Brandschutzkonzeptes berücksichtigt und mit den	P (Vorhaben- und Erschließungsplan)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	4. Pkt. 7.6 Brandschutz, in der Begründung, ist in Bezug auf den angrenzenden Wald unzureichend. Die Regelung von Brandschutzmaßnahmen ist zwingend notwendig. Was geschieht, wenn bei einem Brand der Solaranlagen dieser auf den Wald übergreift (siehe jüngster Brandübergang 2025 von defekten Solaranlagen auf Wald in Zeitz-Zangerberg). Um die Sicherheit des Waldes zu gewährleisten wird im Brandfall auch Löschwasser für den Wald benötigt. Dieser Bedarf ist zu klären und vor Ort bereitzustellen. 5. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen wird dem angrenzenden Waldbesitzer eine unzumutbar erhöhte Verkehrssicherungspflicht auferlegt, was ggf. mit dem Waldbesitzer über einen privatrechtlichen Vertrag (Übernahme der Kosten durch den Betreiber) zu klären ist.	zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird dabei nachgewiesen. Die Untere Forstbehörde wurde hierüber informiert und um Abgabe einer abschließenden Stellungnahme gebeten. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte zum 03.08.26 siehe lfd. 16.31. Fragen der Verkehrssicherungspflicht sowie ggf. erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und angrenzenden Grundstückseigentümern betreffen nicht die Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans und sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu klären. Die Belange von Wald und Forstwirtschaft werden insofern berücksichtigt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend angepasst.	
16.24	Straßenverkehrsamt Die Anbindung des Vorhabenbereichs an das öffentliche Straßennetz ist über die Gemeindestraße zwischen Naumburg OT Boblas und Mertendorf OT Punkewitz vorgesehen. Über die Auswirkungen der Errichtung des Solarparks auf die Verkehrsstärke im betreffenden Bereich sind den Planungsunterlagen keine Informationen zu entnehmen. Bezüglich der Eignung der betreffenden Gemeindestraße zur Aufnahme entsprechender Verkehre sollte eine Beteiligung der Stadt Naumburg sowie gegebenenfalls auch der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgen. Der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Für den Außerortsbereich der betreffenden Gemeindestraße ist gemäß obigen Ausführungen der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist lediglich ein geringes Verkehrsaufkommen durch Wartungs- und Kontrollfahrten zu erwarten. Die verkehrliche Erschließung sowie die Befahrbarkeit für Einsatzfahrzeuge werden im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen und Abstimmungen sind im Zuge der Bauausführung vorzunehmen. Da seitens des Straßenverkehrsamtes grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung bestehen, sind Änderungen der Planung nicht erforderlich.	K / BV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Vorsorglich wird darauf in diesem Zusammenhang hingewiesen, dass im Falle des Erfordernisses zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Maßnahme mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Hierbei ist eine Koordination mit weiteren geplanten Maßnahmen erforderlich. Zudem sind die Belange der PVG Burgenlandkreis mbH miteinzubeziehen, mit der im Vorab eine Abstimmung zu führen ist. Die Zuwegung zum Solarpark sollte bezüglich ihrer Breite, des Ausbaustandards und der Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und sie den verkehrlichen Anforderungen des Erschließungsbereichs in angemessener Form gerecht wird. Sofern seitens des Vorhabenträgers bzw. der Stadt Naumburg eine abweichende Markierung und/oder Beschilderung im betreffenden Bereich als erforderlich erachtet wird, ist diese rechtzeitig zur Prüfung und zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung beim Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt zu beantragen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes gemäß den bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken.		
16.25	Bauamt Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401 "Solarpark Boblas" der Stadt Naumburg ist keine Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallenden Straße aus den uns zugesandten Planunterlagen feststellbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
16.26	24.07.2026 zu dem Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ (Stand Mai 2025) hat der Burgenlandkreis bereits mit Schreiben vom 13.07.2026 vorab eine Stellungnahme, abgegeben. Ergänzend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen weiterer Fachbehörden meines Hauses mit der Bitte um Beachtung. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich- rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt, Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.27	Umweltamt Untere Abfallbehörde Abfallrechtliche Belange stehen nicht entgegen, wenn die PVA am Ende der Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückgebaut und verwertet werden. Eine Verwertungsmöglichkeit muss für die PV-Module in ausreichender Größenordnung geschaffen werden. Gesetzliche Vorgaben: Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und der Registrierung bei der Stiftung ear müssen Hersteller eine Rücknahme und eine Verwertungsquote von 80 Prozent des Gewichts nachweisen. Derzeit gibt es eine Kapazität von bis zu 20.000 t im Jahr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abfallrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Die ordnungsgemäße Demontage und Entsorgung der Anlage nach Beendigung der Nutzung sowie die Verwertung der eingesetzten Komponenten sind durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Der Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Aufgabe der Nutzung wird darüber hinaus im Durchführungsvertrag geregelt. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	K / V
16.28	Untere Bodenschutzbehörde Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen der Bauvoranfrage stehen für die Nutzung von Teilen der geplanten Fläche mit < 60 Bodenpunkten keine bodenschutzrechtliche Belange entgegen. Die GFZ soll 0,7 betragen. Dies widerspricht den Förderbedingungen. Begründung Zur Minimierung der Einflüsse der PVA sollte sich auf die 5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt werden, die keine hohe Ertragsfähigkeit besitzt und nicht 24 ha Ackerfläche belegen die nur rechnerisch unter die. Für die EEG-Förderung von Freiflächen-Solaranlagen auf Ackerland gilt in der Regel eine Grenze von unter 35 Bodenpunkten (Ackerzahl). Flächen unter diesem Wert gelten als landwirtschaftlich benachteiligt und sind dadurch für die Förderung qualifiziert. Das wären auf der Ackerfläche ca. 1.200 m²	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodenschutzrechtliche Bedenken gegenüber der Planung werden für die betroffenen Flächen mit weniger als 60 Bodenpunkten nicht erhoben. Eine GRZ von 0,7 ist nicht Gegenstand der Planung. Im Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Die Auswahl der Vorhabenfläche erfolgte auf Grundlage des gesamträumlichen Gemeindekonzeptes zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Danach sind Flächen mit Bodenzahlen von weniger als 66 als grundsätzlich geeignete Standorte eingestuft. Die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen erfüllen dieses Kriterium. Die planungsrechtliche Zulässigkeit und Standortbewertung erfolgen unabhängig von möglichen Förderbedingungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Voraussetzungen einer späteren Förderung	Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und entfalten keine Bindungswirkung für die Abwägungsentscheidung. Die Belange des Bodenschutzes wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
16.29	Im Umweltbericht zur bodenschutzrechtlichen Bewertung ist eine Alternativprüfung notwendig. Diese ist gemäß Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU Sachsen-Anhalt § 1 BBodSchG, § 1 Abs. 1 und Abs. 3 EEG und § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB und § 4 Nr. 12 LEntWG LSA notwendig. Diese Prüfung der Alternativen muss auch die Umweltprüfung selbst beinhalten ein Verweis auf nicht enthaltenen GB ist nicht ausreichend. Da nur auf ein nicht öffentlich zugängliches gesamträumliches Konzept zur Steuerung vom Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) verwiesen. Es soll sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 werden ausgeschlossen. Dies sind hochartragreiche Böden. Das wäre bei 68-70 durchschnittlicher Bodenwertzahl die gesamte Ackerfläche des Burgenlandkreises. Das Plangebiet entspricht gemäß Abwägungsprotokoll einer Potentialfläche gemäß Konzept (Beschluss GR am 11.12.2024). Des Weiteren liegt der Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans zum Entwurf vor, in dem in Kapitel 3.1.2 auf den Boden und in 3.1.3 auch auf den Oberflächenabfluss und mögliche Erosion eingegangen wird. Dies entspricht keiner Alternativprüfung von betroffenen Flächen. Normalerweise muss im Umweltbericht selbst eine belegbare Darstellung zu unterschiedlichen Flurstücken vorliegen.	Kenntnisnahme. Die geforderte Berücksichtigung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens sowie die Alternativenprüfung sind bereits Bestandteil der vorliegenden Unterlagen. Entsprechende Ausführungen finden sich in Kapitel 2.1.4 sowie Kapitel 2.6 des Umweltberichts. Das gesamträumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) ist öffentlich zugänglich über die Internetseite der Stadt Naumburg über den Reiter Stadt > Stadtentwicklung > Konzepte. Dieses Konzept sieht unter anderem den Ausschluss von Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 vor. Darin ist die Ausnahme formuliert, dass auch Flächen zwischen 66 und 75 Bodenpunkte in Anspruch genommen werden können, da die Flächen unter 66 Punkte nur ca. 2,3 % der Stadtfläche ausmachen. Aufgrund möglichen Nicht-Einverständnisses der Eigentümer hat die Stadt die Potenzialflächen auf die wertvolleren Flächen erweitert. In der Begründung des Konzeptes wird darauf hingewiesen, dass in beschränktem Umfang auch Flächen mit mehr als 66 Bodenpunkten in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage einbezogen werden können, sofern der Durchschnittswert des Gesamtstandortes unter 66 bleibt. Die	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		tatsächlich nutzbare Fläche ist dabei vom konkreten Flächenzuschnitt abhängig. ² Für das Plangebiet wurde eine durchschnittliche Ackerzahl von 62,8 ermittelt und liegt damit unterhalb des festgelegten Grenzwertes. Die Daten der Bodenschätzung (Ackerzahl/Bodenzahl) basieren auf den gleichen Grundlagendaten, wie im Bodenfunktionsverfahren des LAU (insbesondere des Ertragspotenzials). In den Erläuterungen zum Datenbestand des Ertragspotenzials wurde erfasst, dass die Ergebnisse unter Verarbeitung der Bodenschätzungsdaten (72001) aus der digital geführten Liegenschaftskarte (ALKIS) bewertet und dargestellt wurde. Im PV-Konzept wurden ebenfalls die Daten der Bodenschätzung aus dem ALKIS verwendet. Die Belange des Bodenschutzes sowie die Prüfung von Standortalternativen wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und nachvollziehbar dargestellt. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
16.30	Gemäß § 1a EEG nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen Gebote nur für Anlagen abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen sollen: 1. 2. 3. 4. 5. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens. Das die 60 Prozent immer gilt ist die GFZ mit 70 % zu hoch.	Die festgesetzte GRZ von 0,5 unterschreitet bereits den von der Unteren Bodenschutzbehörde angeführten Wert von 0,6. Die GRZ wurde vom ersten Entwurf (2025) zum zweiten Entwurf (2026) von 0,7 auf 0,5 reduziert. Die Voraussetzungen einer möglichen EEG-Förderung sind nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung.	Z
16.31	03.08.2026 Umweltamt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es werden keine weiteren Einwände geäußert.	K

² Stadt Naumburg (Saale) (2024): Gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale). Erarbeitet durch FIRU mbH, Berlin, S. 17.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Untere Naturschutz- & Forstbehörde die am 29.07.2026 eingereichten Unterlagen zum o.g. Verfahren wurden aus forstrechtlicher Sicht geprüft. In Ihren Ausführungen beschreiben Sie einen Abstand des Wäldchens zu dem den Solarpark umgrenzenden Zaun von 16 Metern und zusätzlichen 4 Metern zu den Modultischen. Weiterhin wurde das Brandschutzkonzept vom 17.07.2026 erstellt und es werden zwei Löschwasserentnahmestellen mit einem Volumen von jeweils ca. 48 m³ vorgesehen, so dass, keine forstrechtlichen Einwände mehr bestehen.		
17	TöB 17 – Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
17.1	-	-	
18	TöB 18 – Polizeiinspektion Halle (Saale) Polizeirevier Burgenlandkreis Stellungnahme vom 22.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
18.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Änderung des 9. FNP/vbBP „Solarpark Boblas“ bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
19	TöB 19 – PVG Burgenlandkreis mbH Stellungnahme vom 24.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
19.1	aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen den geänderten Entwurf der 9. Änderung des FNP sowie des vorhabenbezogenen Bauleitplans „Solarpark Boblas“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
20	TöB 20 – ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
20.1	-	-	
21	TöB 21 – MIBRAG GmbH Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
21.1	-	-	
22	TöB 22 – Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 22.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
22.1	mit E-Mail vom 21.06.2026 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o.g. Flächennutzungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.	Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 3 i. V. m. § 6 und § 21 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlanG LSA) vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2026 (GVBl. LSA 1/2026, ausgegeben am 23.01.2026, S. 18ff) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder: Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus: • dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010), • der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023), • dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020, • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (Braunkohlenplan) für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997), • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (Braunkohlenplan) für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000), • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (Braunkohlenplan) für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998), • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (Braunkohlenplan) für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996),		
--	---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (2025) mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung seit dem 02.02.2026. Die Regionalversammlung der RPG Halle hat am 09.12.2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 02.02.2026 bis 31.03.2026 (vgl. Amtsblatt des LVwA LSA Nr. 01/2026 vom 15.01.2026). Seit dem 02.02.2026 liegen mit dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vor. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.		
22.2	II Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde.	Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt wurde siehe lfd. Nr. 15 beteiligt.	K
22.3	III Ausführungen zum Flächennutzungs- und zum Bebauungsplan 1. Antragsgegenstand In der Stadt Naumburg (Saale), Gemarkung Neidschütz, nordöstlich angrenzend an den Ort Boblas sind die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehen.	Kenntnisnahme.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Es soll eine Sonderbaufläche bzw. ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 25,7 ha. Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.		
22.4	2. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung Folgende Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung sind zu berücksichtigen: <u>REP Halle 2010</u> Das Plangebiet liegt zum Teil (etwa 15 ha) im Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. 9. Kalksteinlagerstätte Naumburg / Boblas (vgl. Ziel 5.7.6.2. REP Halle 2010). Nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß Ziel 138 LEP 2010 LSA sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen.	Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung wurde im Kapitel 3.2.1 berücksichtigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt keine Bedenken gegen die Planung.	A
22.5	Nach Grundsatz 5 zu Ziffer 6.1. des REP Halle 2010 sind bei raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen so einzuordnen, dass dadurch verursachte negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild geringgehalten werden.	Die genannten Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Ein Anpassungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.	A
22.6	Nach Grundsatz 2 zu Ziffer 6.2. des REP Halle 2010 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Böden als Teil des Natur- und Wasserhaushaltes sowie als Voraussetzung der Landnutzung sollen erhalten und verbessert	Die Anforderungen zum Bodenschutz wurden im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Auswirkungen auf Bodenfunktionen, Erosionsgefährdung und	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	werden durch - den Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, - die Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenentwässerung, - die Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen, - die Verminderung bzw. Minimierung von Bodenversiegelung durch Bebauung, Aufschüttungen, Überschüttungen und Abgrabungen,- Sanierungen von Verunreinigungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.	Versiegelung werden im Umweltbericht behandelt; entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen. Ein Anpassungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.	
22.7	Nach Grundsatz 7 zu Ziffer 6.8. des REP Halle 2010 stellt aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Die Standortwahl basiert auf dem gesamträumlichen Photovoltaik-Konzept der Stadt Naumburg (Saale), das den Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. Standortabwägung werden in der Begründung (Kapitel 4) sowie im Umweltbericht (Kapitel 2.6) behandelt. Ein Anpassungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.	A
22.8	Nach Grundsatz 4 zu Ziffer 6.10. sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortwahl, die Alternativenprüfung sowie die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung wurden im Rahmen des gesamträumlichen Photovoltaik-Konzeptes, der Begründung und des Umweltberichtes berücksichtigt und bewertet. Ein Anpassungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.	A
22.9	Die benannten Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung wurden hinreichend berücksichtigt. Die Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik wird befristet, so dass über eine andere Nutzung nach 20, 25 oder 30 Jahren entschieden werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt fest, dass die Erfordernisse der Raumordnung ausreichend berücksichtigt wurden. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
22.10	<u>Planänderung des REP Halle 2010 i.d.F. vom 22.08.2023</u>	Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle bestätigt, dass die	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt werden (vgl. Grundsatz zu Ziffer 5.10.1). Für die Stadt Naumburg (Saale) liegt ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor (Stand 12/2024). Das o. g. Plangebiet fügt sich entsprechend ein. Unter Bezug auf die Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 10.05.2024 und 19.05.2025 werden die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o.g. Regionalpläne im o.g. Flächennutzungsplan und im o.g. Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt. Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 der Stadt Naumburg (Saale) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wurden und erhebt keine Bedenken gegen die Planung.	
22.11	IV Sonstige Hinweise Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Allgemeiner Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
23	TöB 23 – Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd Stellungnahme vom 17.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
23.1	aus abfallrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd — AöR (AW SAS - AöR) für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist und insbesondere darauf hinzuwirken hat, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird. Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort. Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd-ASR (AW SAS -AöR) (Abfallwirtschaftssatzung — AbfWS) vom 16.12.2009, in der zurzeit gültigen Fassung, regelt die Grundlagen der Entsorgung. Diese Grundlagen umfassen u. a. Aufgaben und Umfang der Abfallwirtschaft,	Das Erfordernis eines dauerhaften Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung wurde im Rahmen der Bauleitplanung geprüft und ist im Ergebnis abzulehnen. Eine entsprechende Abfallerschließung ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht erforderlich, da im Plangebiet insbesondere kein Hausmüll oder sonstiger anschlusspflichtiger Abfall anfällt. Die Erwägungen zur Ver- und Entsorgung sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 7 näher beschrieben. Wie in Kap. 7.4 festgelegt, ist im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes die unverzügliche, ordnungsgemäße	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Definition der anzudienenden Abfälle, wichtige Informationen zur Durchführung der Entsorgung sowie Informationen zu den Abfallentsorgungsanlagen der AW SAS - AöR.	Entsorgung von defekten Modulen zu empfehlen. Ergänzende Regelungen zum Bodenschutz sowie zur Entsorgung sind im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vereinbart. Die ordnungsgemäße Entsorgung im Zusammenhang mit Rückbau/Demontage der Anlage ist bereits unter lfd. Nr. 16.27 abgewogen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.	
23.2	Gemäß § 20 Abs. 3 und 4 AbfWS werden die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. an der nächsten für das Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitgestellt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. MGB mit einem Fassungsvermögen von 1.100 L können im Einzelfall von der AW SAS - AöÖR bzw. den von ihr beauftragten Dritten vom Stellplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt werden. Art und Lage der Stellplätze sind mit der AW SAS -AöÖR abzustimmen. Sie müssen durch befestigte Zuwegungen mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbunden sein. Der AW SAS -AöR bzw. den von ihr beauftragten Dritten muss zum Zweck der Entsorgung der Zutritt zum Stellplatz gewährt werden.	Kenntnisnahme. Die Ausführungen zu Behälterstandplätzen und Bereitstellung betreffen die Anschlusspflicht am Hauptwohnsitz bzw. Gewerbestandort und sind aufgrund der fehlenden Anschlusspflicht des Vorhabens (vgl. lfd. Nr. 23.1) nicht einschlägig.	K
23.3	Bei der Umsetzung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt während einer Bauzeit von der für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle . Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt. Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen, sind zu beachten. Das Befahren von Straßen, die	Kenntnisnahme; vgl. im Übrigen lfd. Nrn. 23.1 und 23.2.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich.		
23.4	Auszug aus den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Information 214-033, früher BGI 5104) Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination bei der Bauplanung und bei der Ausschreibung von Aufträgen zur Sammlung von Abfällen führen immer wieder zu tragischen Unfällen oder zumindest zu Ärgernissen für die Anliegerinnen und Anlieger. Bei der Bauplanung werden beispielsweise Straßen hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind oft zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird. In einem eng bebauten Wohngebiet stellt jede Fahrbewegung eines Lkw bereits für sich einen gefährlichen Vorgang dar. Dies gilt insbesondere für die Müllabfuhr, da Abfallsammelfahrzeuge durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich sind und sich dennoch bei allen Licht- und Wetterbedingungen in verzweigten Wohngebieten bewegen müssen. In ihrem direkten Umfeld besteht daher eine besondere Gefährdung, die bei schwierigen Sicht- und Raumverhältnissen leicht eine unmittelbare Gefahr verursachen kann. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen auf ungeeigneten Straßen kann eine tödliche Gefahr für die Beschäftigten der Müllabfuhr sowie für Passantinnen und Passanten und hier insbesondere für Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderungen bedeuten. Das Unfallgeschehen führte dazu, dass in der 1979 in Kraft getretenen DGUV Vorschrift 43 bzw. 44 „Müllbeseitigung“ Anforderungen an die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen festgelegt wurden. Dies erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände der Stadtreinigungsbetriebe und Entsorgungsunternehmen sowie der Arbeitnehmerorganisationen, die an der Erarbeitung dieser Vorschrift beteiligt waren.	Kenntnisnahme; vgl. im Übrigen lfd. Nrn. 23.1 und 23.2.	K
23.5	<u>Hinweise, die bereits bei der Planung beachtet werden sollten</u>	Kenntnisnahme	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten Besonders im Bereich neuer Erschließungsstraßen kommt es wegen ungeeigneter Zufahrten und fehlender Wendeanlagen immer wieder zu Problemen bei der Abfallsammlung. Wegen der Unübersichtlichkeit der großen Sammelfahrzeuge und der im Umfeld tätigen Müllwerker ist das Rückwärtsfahren sehr gefährlich. Auch Passanten, insbesondere Kinder, sind dabei erheblich gefährdet. Deshalb sehen die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften vor, dass Abfall in der Regel nur dann abgeholt werden darf, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Schwere Unfälle machten diese einschneidende Bestimmung erforderlich. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erfordert daher bauliche Voraussetzungen bei der Gestaltung und Erschließung von Straßen. Doch trotz der Eindeutigkeit dieser Forderung gibt es bei Planung und Bau von Neubaugebieten und baulichen Änderungen von Straßenräumen allgemein noch immer Probleme: Fahrwege werden nicht ausreichend dimensioniert oder durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entstehen entweder im Zuge des folgenden Wachstums der Bäume und Sträucher bzw. im Zusammenspiel mit nicht immer sinnvollem Parkverhalten der Anlieger nicht unerhebliche Hindernisse, Wendeanlagen sind oft zu klein oder überhaupt nicht vorhanden usw.		
23.6	Planung Die DGUV Vorschrift 43 – Müllbeseitigung gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen zur Abfallsammlung war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt	Kenntnisnahme	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	dies aufgrund der Unübersichtlichkeit für Abfallsammelfahrzeuge in besonderem Maße. Mit den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 43) wurde ein wesentliches Schutzziel für die Abfallsammlung definiert: „Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist“ (§ 16 Nr. 1). Dies gilt nur dann nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern. Für Sackgassen bedeutet dies, dass die Möglichkeit bestehen muss, am Ende der Straße zu wenden.		
23.7	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine. Gemäß berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Straßenführung möglich ist.	Kenntnisnahme	K
23.8	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich vorgegeben. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden. Die Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Eine ordnungsgemäße Müllabfuhr wird generell dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen die Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden, wobei aus Kostengründen die Zukunft sogar im Einsatz von 4-achsigen Fahrzeugen liegen dürfte. Das Fahrverhalten der Müllfahrzeuge wird im Verhältnis zu anderen Lkw im Wesentlichen durch die extreme Hecklastigkeit ausgehend vom Einfüllbehälter bzw. der Schüttung und damit dem Überhang hinter der Hinterachse bestimmt. Daher rührt auch die ungünstige Gewichtsverteilung dieser Fahrzeuge. Nur knapp 24 % des Gewichtes liegen auf der Vorderachse. Dies gilt es insoweit auch bei der Planung von	Kenntnisnahme. Eine Festsetzung von Abfallbehälterstandorten nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ist mangels Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung nicht erforderlich (vgl. ergänzend lfd. Nr. 23.1, 23.2)	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Straßenanschlüssen mit entsprechendem Ausgleich der Höhenverhältnisse zu beachten. Vielerorts sind aus Kostengründen nur 3-Achs-Fahrzeuge mit einem Ladegewicht bis zu max. 26 t im Einsatz. Dieses Gewicht gilt es dann auch bei der Frage der Tragfähigkeit von Erschließungsstraßen zu beachten.		
23.9	Grundsätzliche Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zugunsten des Entsorgers entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung der Entsorger für durch die Müllabfuhr verursachte Schäden werden vielerorts solche Straßen nicht befahren.	Kenntnisnahme	K
23.10	Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m bei gerader Streckenführung ohne Kurven aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite nach StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“). Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend der Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhänge ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender Pkw/Lkw können hierzu ggf. verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots) erforderlich sein.	Kenntnisnahme; vgl. im Übrigen lfd. Nrn. 23.1 und 23.2.	K
23.11	Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von min. 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.	Kenntnisnahme; vgl. im Übrigen lfd. Nrn. 23.1 und 23.2.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Minstdurchfahrthöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr. Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern. Die Kurvenradien müssen gewährleisten, dass diese von Dreiachser-Lkw (konstruktionsbedingte Überhänge bis 4 m) ohne Rangieren durchfahren werden können. Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen Überhänge sind auch hier zu beachten. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeugs ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss auch darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßen- als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung entsteht. Der Minstdurchmesser für Wendekreise muss 20 m einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendepfadenrand von Hindernissen wie Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein. Wendeschleifen mit Pflanzinseln sind erst ab einem Minstdurchmesser des Wendekreises von 25 m zulässig. Dabei darf die		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Grüninsel einen Durchmesser von 6,0 m nicht überschreiten und sie muss überfahrbar sein (kein Hochbord).		
23.12	Wendehämmer Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,0 m Durchmesser oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer möglich. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne des DGUV-Regelwerks. Wendehämmer sind baurechtskonform, wenn sie den Bauformen der EAE 85/95 entsprechen, allerdings genügen diese Bauformen den heutigen Fahrzeugausführungen und Dimensionierungen nicht mehr. Dies macht dann eine individuelle Planung unumgänglich.	Kenntnisnahme. Die Ausführungen zu Wendehämmern betreffen ebenfalls die Regelabfuhr und sind aus vorstehenden Gründen (Ifd. Nr. 23.1, 23.2) für das Vorhaben nicht einschlägig.	K
23.13	Wendeanlagen An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten (ggf. verkehrslenkende Maßnahmen vorsehen). Wendeanlagen haben einen Ausfahrradius von mindestens 10 m aufzuweisen. Aufgrund der genannten Erfordernisse für das sichere Befahren der Wendeanlagen mit Abfallsammelfahrzeugen können die in der RAST 06 angegebenen Abmessungen in einigen Fällen nicht zutreffend sein.	Kenntnisnahme; vgl. Ifd Nr. 23.12	K
23.14	Sonstige Hinweise Bei der Anordnung von Straßenleuchten und Straßenbegleitgrün ist insbesondere im Einfahrtsbereich von Nebenstraßen die Höhe und die Länge der Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Vergleichbares gilt für die Anordnung von Betonkübeln, Pflanzscheiben sowie Parkbuchten in und auf der Fahrbahn: Oft sind diese mit dem Ziel der Hemmung des Verkehrsflusses für die Sammelfahrzeuge in zu engem Abstand angebracht. Behälter an Straßen und Wegen, die aus technischen Gründen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können, werden nicht im Rahmen der sonst üblichen Straßenabfuhr direkt vor dem Grundstück entsorgt. Die Abfallbehälter sowie andere Abfälle müssen in diesem Fall von den Kunden an der nächsten durch das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße (Sammelplatz) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hierzu sind gerade bei Sackgassen oder Stichstraßen gegebenenfalls im Einfahrtsbereich geeignete und ausreichend dimensionierte Behälterstandplätze einzuplanen, da nur dort die Abfuhr der Behälter erfolgen kann.	Kenntnisnahme; vgl. Ifd Nr. 23.12	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die spezifischen Anforderungen für die Abfallentsorgung gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch den Einbau von Hindernissen im Rahmen von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Durch den baulichen Verzicht auf Wendemöglichkeiten dürfen die Fahrer der Müllfahrzeuge wegen der Gefährdung der Müllwerker nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder eine Sackgasse rückwärts zu befahren. Können für Abfallfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten z. B. mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.		
23.15	Einrichtung von Sammelplätzen Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden. Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. Bei der Anlage von Sammelplätzen ist Folgendes zu beachten: Um spätere Interessenkonflikte mit künftigen Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den B-Plan aufgenommen werden. Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsysteme und Abfallbehälter abzustimmen. Gerade auch im Bereich von öffentlichen Gebäuden werden im Zuge der Planung oft ausreichend Stellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter möglichst in Nähe zum Bereitstellungsart vergessen und müssen dann später häufig als Kompromisslösung an für alle Beteiligten unbefriedigender Stelle errichtet werden. Dabei lassen sich auch Abstellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter bei entsprechender Planung häufig optisch gut passend zum Gebäude herrichten. Rankgitter zur Begrünung tragen dazu bei, dass diese Plätze positiv auffallen, anders als wenn die Behälter einfach so auf dem Grundstück abgestellt sind. Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):	Kenntnisnahme; vgl. lfd Nr. 23.12	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Behälterart Tiefe Breite Höhe MGB 120 L 0,56 m 0,49 m 0,94 m MGB 240 L 0,73 m 0,58 m 1,08 m MGB 1.100 L 1,08 m 1,36 m 1,53 m Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden. Die Sammelplätze sind möglichst nahe zur Straße anzuordnen.		
23.16	Allgemeine Hinweise Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, sei es aufgrund haltender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehend Sammelplätze an der nächsten mit Lkw befahrbaren, befestigten Straße einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte der Entsorger über absehbare baustellenbedingte Probleme und über die Dauer sowie den Abschluss einer Baumaßnahme unterrichtet werden. Die heutige Generation von Abfallsammelfahrzeugen ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen technisch so ausgestaltet, dass die Fahrzeuge bei Belastung der Trittbretter im Ladebereich durch darauf stehende Müllwerker a) vorwärts nicht schneller als 30 km/h und b) rückwärts überhaupt nicht fahren können. Eine kurze Rückwärtsfahrt vornehmlich zu Wendezwecken ist nur mit Einweiser möglich und zulässig.	Kenntnisnahme. Während der Bauphase anfallende Abfälle sind nach den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bzw. gemäß Begründung Kap. 7.4 ordnungsgemäß wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen	K
23.17	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen der Anlieger direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit dem Entsorger abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer	Kenntnisnahme.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar und somit zum Befahren von Baust Straßen ungeeignet. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen: ➤ Es muss ein fester, d. h. bis 26 t tragfähiger Untergrund vorhanden sein. ➤ Da die Fahrzeuge bauartbedingt mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,20 m erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-Lkw, sind Bodenwellen oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.) ➤ Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite auf der Straße von 3,55 m ist immer zu gewährleisten. ➤ An den im Müllkalender veröffentlichten Abfuhrtagen ist die Durchfahrt für Müllfahrzeuge dauerhaft sicherzustellen. ➤ Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten, möglichst in Abstimmung mit dem Entsorger. Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Anforderung mit in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungen aufzunehmen. Diese Firmen verfügen im Zuge der Baumaßnahmen in der Regel über ausreichende Gerätschaften und Personal, um die von den Anwohnern bereitgestellten Tonnen an die nächste mit Lkw befahrbare Straße zu bringen. Für Fragen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.		
24	TöB 24 – Abwasserzweckverband Stellungnahme vom 24.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
24.1	im und angrenzend an das Vorhabensgebiet sind keine öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Naumburg gelegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Entsprechend der eingereichten Bebauungsplanung besteht auch kein Bedarf einer Abwasserentsorgung.		
24.2	Bezüglich des Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser verweisen wir auf das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), wonach zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, die Grundstückseigentümer sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet sind, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die schadlose Verbringung anfallenden Niederschlagswassers, ohne Beeinträchtigung von Dritt-/Fremdgrundstücken, ist dahingehend mit Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen. Gemäß Plankonzept soll anfallendes Oberflächenwasser flächig versickert werden.	Kenntnisnahme. Eine natürliche Versickerung auf der Fläche ist vorgesehen.	K
25	TöB 25 – Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 02.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
25.1	Keine Eintragungen in Karte im Maßstab 1:5.000 vom 02.07.2026, Referenznummer 12226695	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
25.2	Anlage: Kabelschutzanweisung - Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer (9 Seiten, Stand 01.05.2026)	Kenntnisnahme.	K
26	TöB 26 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) Stellungnahme vom 29.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
26.1	Vorgang-Nr.: TG-V113765 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, keine Versorgungsleitungen der MITNETZ Gas im Vorhabenbereich.	K
26.2	Im Bereich Ihrer Planung können sich Telekommunikationsleitungen der EnviaTel befinden. Auskunft über diese Leitungen erhalten sie über TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de. Gegebenenfalls befinden sich Gasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH dort. Auskunft über diesen Leitungsbestand erhalten Sie bei der ONTRAS Gastransport GmbH oder über das Portal https://bil-leitungsauskunft.de .	Kenntnisnahme. Die MITNETZ Strom wurde ebenfalls beteiligt, siehe lfd. Nr. 27 der Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung (Stellungnahme vom 18.07.24). Eine Auskunft zur ONTRAS Gastransport GmbH wurde über die GDMcom angefragt, siehe lfd. Nr. 34 zur erneuten Beteiligung der 9. FNP-Änderung (Stellungnahme vom 15.07.2026).	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.		
27	TöB 27 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
27.1	-	-	
28 / 29	TöB 28 & 29 – Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH & Technische Werke Naumburg GmbH Stellungnahme vom 23.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
28.1 / 29.1	Zu Ihrer Anfrage vom 18.06.2026 möchten wir Ihnen im Auftrag der Technische Werke Naumburg GmbH mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Versorgungsanlagen befinden. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen und Leitungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der SG SAS befinden, so dass gegebenenfalls auch Auskünfte bei anderen Unternehmen einzuholen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
28.2 / 29.2	Anlagen: - Bestimmungen für die Auskunftserteilung für Planungszwecke (1 S.) - Übersichtsplan Maßstab 1: 3840 vom 22.06.2026 - Anlage Legende (1 S.) - Zusammenfassung des Auskunftsfalls 0029134	Kenntnisnahme.	K
30	TöB 30 – MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Keine erneute Beteiligung (erneute förmliche Beteiligung)		
31	TöB 31 – Bundesnetzagentur Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
31.1	-	-	
32	TöB 32 – Tele Columbus AG Stellungnahme vom 03.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
32.1	Tele Columbus AG ist mit der Sparte Tele Columbus in dem von Ihnen angefragten Gebiet nicht zuständig. Diese Leitungsauskunft ist bis zum 01.10.2026 gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine neue Leitungsauskunft einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
33	TöB 33 – Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 03.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

33.1	Externe Webauskunft: Trassenauskunft Vodafone GmbH Auftrags-ID: 3885634 vielen Dank für ihre Anfrage! Die von Ihnen gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarte entnehmen Sie bitte den beigefügten PDF Dateien. Mit dem Schreiben erhalten Sie neben dieser Information auch - die Erläuterungen zu den Plansymbolen - die aktuell gültigen Kabelschutzanweisungen zur Kenntnis und Beachtung. Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächendeckend die Vodafone GmbH (ehemals Vodafone Deutschland und Kabel Deutschland Gesellschaften) Infrastruktur dar. Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
33.2	Sie befinden sich außerhalb des Vodafone Kabel Deutschland GmbH Versorgungsgebietes. Es liegen keine Trasseninformationen vor.	Kenntnisnahme.	K
33.3	Planauskunft Vodafone West GmbH Unser Zeichen: 20260703_0690_V01 Wir weisen darauf hin, dass sich im angefragten Bereich Versorgungsanlagen anderer Unternehmen befinden könnten und bitten um besondere Vorsicht. Bitte beachten Sie beiliegendes Kartenmaterial und die Kabelschutzanweisung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
33.4	4 Blattschnitte (A3) Maßstab 1:1.000 ohne Verweis auf Leitungen.	Kenntnisnahme.	K
34	TöB 34 – GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
34.1	-	-	
35	TöB 35 – TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 03.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
35.1	Vorgangsnr.: 26-16447, 26-16448, 26-16449 Sie befinden sich im Grenzbereich unseres Netzgebietes, es sind keine Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Strom der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betroffen, wenn Sie in der Übersicht des Planauskunftsportals keinen weiteren Vorgang unter dieser Auskunftsnummer finden. Ist dort ein Vorgang mit der gleichen Nummer und der Endung '-TEN' (XX-XXXXX-TEN) erhalten Sie noch ein gesondertes Dokument mit ausgewiesenen Leitungsbestand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Beschreibung: - Bebauungsplan Bitte beachten Sie, dass: - Schachtbereich (Markierung im Lageplan) unbedingt einhalten - bei unklarer Leitungslage sind die Anweisungen auf den folgenden Seiten unbedingt einzuhalten		
35.2	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsleitungen liegen, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG befinden bzw. nicht von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben bzw. beauskunftet werden. Informatorisch hier eine Aufstellung an möglichen Netzbetreibern, bitte holen Sie sich auch hier eine Auskunft ein: Thüringer Netkom	Die Thüringer Netkom wurde beteiligt.	K
35.3	Dem Anfragenden wurde die vermutete Lage der bekannten Versorgungsleitungen mitgeteilt. Werden in einem Plan nicht verzeichnete Leitungen gefunden (unklare Leitungslage) sind weitere Bauarbeiten sofort einzustellen und mit uns telefonisch (Kontaktdaten, siehe rechts oben) Kontakt aufzunehmen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn und über die Dauer der Bauphase immer aktuelle Pläne auf der Baustelle vorliegen. Diese Auskunft gilt nur mit einer Gesamtanzahl Pläne*: 0 * Übersichts- und Zusatzpläne (wenn vorhanden) werden hier nicht mitgezählt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K
35.4	Anhang: Sicherheitshinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen Stand: 09/2022 (16 Seiten)	Die Sicherheitshinweise werden zur Kenntnis genommen.	BV
35-2	TöB 35-2 – Thüringer Netkom (gem. lfd. Nr. 35.2) Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
35-2.1	-	-	
36	TöB 36 – envia Mitteldeutsche Energie AG Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
36.1	-	-	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

37	TöB 37 – 50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 22.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
37.1	Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. <u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen um Übersendung der Planzeichnung(en) als georeferenzierte Vektor-PDF-Dateien und nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) inkl. eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
38	TöB 38 – PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 03.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
38.1	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
38.2	(über selbes Auskunftsportaleico): die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.	Kenntnisnahme.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.		
39	TöB 39 – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Stellungnahme vom 23.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
39.1	nach Prüfung der Planunterlagen gibt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) folgende Hinweise: Bodenschutz Die in unserer Stellungnahme vom 26.05.2025 vorgebrachten Anmerkungen zum Schutzgut Boden wurden in den aktuellen Planunterlagen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Verringerung der Grundflächenzahl sowie die Erhöhung des Reihenabstandes. Aus Sicht des Bodenschutzes besteht daher kein weiterer Äußerungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Bodenschutz wird kein Änderungsbedarf geäußert.	K
39.2	Klimaschutz Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen gut nachvollziehbar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik sehr begrüßt. Die Novellierung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt befindet sich noch in Bearbeitung, währenddessen hat das derzeit gültige Bewertungsmodell (Stand: 27.12.2004 einschließlich der Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009) Gültigkeit und stellt somit die Grundlage für die Eingriffsbilanzierung dar. Das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist im vergangenen Jahr in Kraft getreten, wodurch die finanzielle Beteiligung der Kommune sichergestellt wird.	Kenntnisnahme. Das Bewertungsmodell wurde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt und die Bilanzierung entsprechend abgestimmt. Kenntnisnahme.	K, A
39.3	Eingriffsbilanzierung Das LAU empfiehlt, unter und zwischen den Modulen kein extensives Grünland als Biotoptyp zu planen (s. auch Stellungnahmen vom Juni 2024 und Mai 2025). Aufgrund des durch die Module veränderten Niederschlags- und Lichtregimes sowie der Modulhöhe (sofern < 1 m über Geländeoberkante) wird sich der genannte Biotoptyp mit typischer Artenzusammensetzung und Vegetationsstruktur nicht ausbilden können. Aus Sicht des LAU wird die Etablierung von Scherrasen (GSB) oder Ansaatgrünland (GSA) als realistisch angesehen, wobei auch hier nur in einigen Fällen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen ist.	Kenntnisnahme. Die Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend abgestimmt.	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die hier vorgesehene Bewertung (3 bzw. 6 Wertpunkte) hält das LAU jedoch für angemessen.		
39.4	Avifauna Als fachlich geboten für den Habitatverlust der Feldlerche hat sich in der Praxis ein Maßnahmenumfang von mindestens 0,5 ha pro Brutpaar für Maßnahmen auf Ackerland gezeigt. Demgegenüber erscheint der Umfang von 400 m² pro Brutpaar als deutlich zu wenig. Die alleinige Anlage von Feldlerchenfenstern wird aus fachlicher Sicht als unzureichend eingeschätzt. Aus der Praxis heraus hat sich gezeigt, dass Feldlerchenfenster die Feldlerchendichte meist nur minimal erhöhen und daher nach derzeitigen Erkenntnissen keine hinreichende Ersatzmaßnahme darstellen. Sie sollten deshalb nur ergänzend zu anderen Maßnahmen eingesetzt werden. Hinsichtlich geeigneter Maßnahmen empfiehlt das LAU die Orientierung an bestehenden Empfehlungen/Leitfäden, z. B. des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) (Feldmeier et al. 2026). Maßnahmen innerhalb von Ackerflächen stellen häufig besonders geeignete Ansätze dar, da sie unmittelbar an den typischen Lebensraum der Feldlerche anknüpfen. Eine sinnvolle Möglichkeit ist der extensive Getreideanbau, beispielsweise durch reduzierte Saatstärken oder größere (doppelte) Reihenabstände. Dadurch entstehen lückigere Bestände mit höherer Bodenoffenheit, einem erhöhten Insektenangebot und einer besseren Nahrungserreichbarkeit. Der Anbau von Luzerne/Klee gras zeigt in der Praxis ebenfalls eine hohe Wirksamkeit als Bruthabitat für die Feldlerche. Entsprechend können Luzerneflächen mit angepasster Mahd sehr früh (Anfang März) bzw. spät (ab Juli), gestaffelt und mit einer Nutzungsruhe von 8 Wochen ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme zur Anwendung kommen. Auch Ackerbrachen, Selbstbegrünungsflächen (Schwarzbrachen) oder Rotationsbrachen können geeignete Lebensräume darstellen. Sie bieten strukturreiche und insektenreiche Habitate und können – sofern die Vegetation nicht zu hoch oder zu dicht wird – auch als Brutstandorte dienen. Eine dichte oder hohe Vegetationsentwicklung im Frühjahr kann die Eignung als Brutfläche deutlich reduzieren, weshalb ein angepasstes Management, etwa durch Teilumbruch oder Staffelmahd außerhalb der Brutzeit, erforderlich sein kann. Das vielfach empfohlene	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme ACEF1 zur Sicherung des Habitatangebots für die Feldlerche wurde im Artenschutzbeitrag fachlich hergeleitet und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt. Die UNB bewertet die Maßnahme als nachvollziehbar und geeignet siehe lfd. Nr. 16.18 weiter oben. Die UNB hat die Maßnahmen auch im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung mit dem 1. Entwurf mit einem Reihenabstand von 2,5 m als nachvollziehbar und geeignet eingestuft (vom 20.05.2025 lfd. Nr. 16.50 der frühzeitigen & förmlichen Abwägungstabelle). Nun zeigt der 2. Entwurf einen Reihenabstand von 5 m. Ein Reihenabstand von 5 m führt zu: - deutlich höherem Offenlandcharakter, - größeren besonnten Bodenbereichen, - besserer Zugänglichkeit für Nahrungssuche, - geringerer Kulissenwirkung innerhalb der Anlage, - lückigerer Vegetationsentwicklung. Diese Eigenschaften erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Ansiedelung der Feldlerche als Brutlebensraum im Solarpark - die Anlage ist also für Offenlandarten attraktiver als bei einer sehr dichten Modulstellung. Aus diesem Grund ist ein populationsbezogenes Feldlerchenmonitoring im Solarpark eingeplant (Maßnahme 9), um den tatsächlichen Verlust	Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	dauerhafte Schwarzhalten von Schwarzbrachen durch permanentes Grubbern der Flächen hält das LAU nicht für zielführend, da die Flächen auch als geeignete Brutplätze dienen können. Ein Umbruch kurz vor Beginn der Brutzeit und ein Belassen der Fläche bis nach der Brutzeit gewährleisten erfolgreiche Bruten und bieten geeignete Nahrungsflächen. Mehrfährige Blühflächen oder Blühstreifen dienen vor allem der Förderung des Insektenangebots und damit der Nahrungsverfügbarkeit. Sie können teilweise auch Brutstrukturen bieten, sofern ihre Vegetationsstruktur geeignet ist. Auf stark wüchsigen Standorten mit hohen Bodenpunktzahlen und zu dichter Ansaat wird die Eignung als Bruthabitat als unzureichend eingeschätzt. Als alleinige Maßnahme reichen sie (wie Feldlerchenfenster) in der Regel nicht aus, um die vollständige Revierfunktion zu ersetzen und sollten daher mit geeigneten Brutflächen wie extensiven Getreidebeständen oder Schwarzbrachen kombiniert werden. Bei reinen Randstreifen an Ackeraußenrändern ist zudem ein erhöhtes Prädatationsrisiko zu beachten, weshalb Lage und Gestaltung eine wichtige Rolle spielen. Maßnahmen im Grünland können in Regionen, in denen Feldlerchen auch im Grünland brüten, umgesetzt werden. Eine Möglichkeit ist die Extensivierung von Grünland, beispielsweise durch spätere Mahdtermine, reduzierte Düngung sowie den Verzicht auf Walzen oder Striegeln während der Brutzeit. Auch die Staffel- oder Mosaikmahd, bei der Teilflächen zeitversetzt gemäht werden, kann eine geeignete Maßnahme darstellen.	der Feldlerchenreviere vorerst jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren in den Jahren 2 bis 4 nach Fertigstellung des Solarparks zu überprüfen. Die vorgesehene Maßnahme ACEF1 zur Sicherung des Habitatangebots für die Feldlerche umfasst die Anlage von Feldlerchenfenstern auf vertraglich gesicherten Flächen. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist im Artenschutzbeitrag, den Maßnahmenblättern sowie den vertraglichen Vereinbarungen geregelt. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der ACEF1 Maßnahme erfolgt eine Erfolgskontrolle in den ersten 5 Jahren nach Umsetzung (Fachgutachter) sowie ein regelmäßiges Strukturmonitoring einschl. Dokumentation der Anzahl, Lage, Größe der Lerchenfenster, Fruchtfolge), im 2, 4 und 5. Jahr, zudem Bestandserfassung (Ende März bis Anfang Jun, mind. 3 Begehungen). Die vom Landesamt für Umweltschutz vorgeschlagenen alternativen Maßnahmenformen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abwägung wird jedoch an der vorgesehenen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahme festgehalten. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
39.5	Des Weiteren werden die Ausführungen zur möglichen Attraktionswirkung von Solarparks auf Brutvogelarten des Offenlands aus fachlicher Sicht ausdrücklich nicht geteilt. Eine aktuelle Studie von Hemmer et al. (2025) zeigt beispielsweise, dass in 30 PVA in Bayern kein einziges Revierzentrum der Feldlerche ermittelt werden konnte, während das Umfeld dieser	Kenntnisnahme des Hinweises. Die naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzbeitrages sowie in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.	Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anlagen in der Regel besiedelt war. Auch weitere Studien ergaben nur in seltenen Fällen Vorkommen von Feldlerchen.	Abwägung siehe vorstehende lfd. Nr. 39.4. Die Ergebnisse sind maßgeblich von den jeweiligen Standortbedingungen und der konkreten Anlagengestaltung abhängig. Im Rahmen der Abwägung wird daher auf die standortbezogene Bewertung abgestellt.	
39.6	Fledermäuse Zur Betroffenheit von Fledermäusen verweist das LAU auf die beiden Stellungnahmen aus den Jahren 2024 und 2025. Eine Erfassung der Artengruppe zur Ermittlung der potenziell betroffenen Arten hat entgegen der Hinweise nicht stattgefunden. Weiterhin verweist das LAU auf aktuelle Studienergebnisse zu möglichen negativen Auswirkungen von Solarparks auf die Artengruppe (s. vorige Stellungnahmen und zusätzlich: Baudoin et al. 2026).	Kenntnisnahme der fachlichen Hinweise und Studien zu möglichen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Fledermäuse. Abwägung der Stellungnahmen aus 2024 und 2025 siehe Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung lfd. Nr. 39. Die Abstimmung der notwendigen Kartierungen der Fauna mit der UNB fand im Januar 2024 per Mail statt. Eine Kartierung der Fledermäuse wurde nicht gefordert. Im Artenschutzbeitrag wurde anhand der Lebensweise und Verbreitung der potenziell vorkommenden Arten sowie der vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen beurteilt. Im Ergebnis kann der Änderungsbereich lediglich als potenzielles Nahrungshabitat und Transferkorridor für Fledermäuse dienen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Eine intensiv genutzte Ackerfläche ist zwar möglicherweise ein potenziell nutzbares Nahrungshabitat, aber daraus folgt nicht automatisch eine essenzielle Funktion für die lokale Population. Der Vorhabensbereich weist keine Quartierpotenziale auf und umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen ohne Gehölzverluste. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat oder Transferkorridor ist aufgrund	Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		der Habitatstruktur nicht abzuleiten. Durch die geplante Entwicklung von Strauch-Baumhecken werden zusätzliche strukturreiche Elemente geschaffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Fledermauspopulationen ist daher nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung verlangt keine vollständige Erfassung aller theoretisch vorkommenden Arten, sondern eine ausreichende Ermittlungstiefe zur Beurteilung der Verbotstatbestände. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und des intensiv genutzten Ausgangszustands ergeben sich keine belastbaren Hinweise auf eine besondere Bedeutung als Fledermauslebensraum, die eine vertiefende Erfassung erforderlich machen würde. Ergänzend wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Diese überwacht die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen während der Bauphase und kann unvorhergesehen auftretende artenschutzfachliche Konflikte frühzeitig zu erkennen. Die vorliegenden Studien zeigen zwar artspezifische Unterschiede in der Aktivität innerhalb von Solarparks, liefern bislang jedoch keinen belastbaren Nachweis populationsrelevanter Auswirkungen auf Fledermäuse. Das KNE selbst weist auf die derzeit noch begrenzte Datenlage und den weiteren Forschungsbedarf hin. An der naturschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens auf Grundlage des Artenschutzbeitrages sowie in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wird festgehalten.	
--	--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

39.7	Amphibien Grundsätzlich wird in den Unterlagen eine potenzielle Eignung des Planungsgebiets für Amphibienarten als Landlebensraum und Wanderkorridor angenommen. Allerdings wird hauptsächlich aufgrund fehlender Altdaten der Schluss gezogen, dass keine Betroffenheit von Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte vorliegt. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Um diesen Schluss (einen Negativnachweis) ziehen zu können, ist eine Kartierung nach Standardmethodik (z. B. Seyring et al. 2024) durchzuführen, was nicht erfolgt ist. Das LAU hält demnach das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben für möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung der notwendigen Kartierungen der Fauna mit der UNB fand im Januar 2024 per Mail statt. Bezüglich der Amphibien wurde Folgendes festgehalten: - mindestens eine Übersichtsbegehung zur Analyse der Fläche hinsichtlich Überwinterungsquartiere, wenn ein Ausschluss nicht möglich ist, dann Fangzaun und Fangkreuzkartierung unter Berücksichtigung der An- und Abwanderungsphase einmalig, 4 Wochen lang im Zeitraum von Ende Februar bis April 2024) Im Rahmen der Kartierung der anderen Artgruppen haben mehrere Übersichtsbegehungen stattgefunden. Laut Artenschutzbeitrag (ASB) zeigt die Planungsfläche für die Steppenkröten Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Wechselkröte unter habitatstrukturellen Gesichtspunkten eine potenzielle Eignung als Sommerlebensraum und Wanderkorridor. Es ist jedoch aus dort genannten Gründen keine Vorkommen der Arten im Plangebiet zu erwarten. Da Überwinterungsquartiere ausgeschlossen wurden, war eine Kartierung gemäß UNB nicht notwendig. Die mögliche Betroffenheit von Amphibien wurde fachgutachterlich im Artenschutzbeitrag (ASB) geprüft. Die Ausführungen im ASB zu fehlenden Altdaten beziehen sich nur auf die Kreuzkröte und die Wechselkröte.	Z
------	--	--	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Für die Knoblauchkröte wird im ASB dagegen dargelegt, dass aufgrund der (im Verhältnis zum geringen Aktionsraum der Art) zu großen Entfernung des nächstgelegenen potenziellen Laichgewässers zum geplanten Solarpark ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Für die Kreuzkröte kann weiterhin auf den im ASB erfolgten Verweis auf fehlende Nachweise aus vorliegenden Daten verwiesen werden. Für die Art liegen nach Grosse et al. (2015) für das gesamte, das Plangebiet einschließende Messtischblatt sowie zudem für die angrenzenden Messtischblätter keine Nachweise der Art vor. Für die Wechselkröte liegen aus dem das Plangebiet einschließenden Messtischblatt sowie für den Großteil der angrenzenden Messtischblätter überwiegend nur Altnachweise vor, so dass ein aktuelles Vorkommen im Umfeld des Plangebietes wenig wahrscheinlich ist. Das nächstgelegene potenzielle Laichgewässer befindet sich über 1 km südwestlich des Plangebietes bei Neidschütz. Zwar kann die Wechselkröte im Zuge ihrer Wanderbewegungen mehrere Kilometer zurücklegen. Allerdings besteht zwischen dem Plangebiet und dem o.g. potenziellen Laichgewässer kein direkter räumlicher Zusammenhang, der eine regelmäßige Nutzung als Wanderkorridor oder als Winterruheplatz für die Wechselkröte vermuten lässt. Eine gelegentliche/vereinzelte Nutzung des Plangebietes durch die Art ist dagegen nicht auszuschließen. Eine damit evtl. verbundene	
--	--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Gefährdung der Wechselkröte im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung des Solarparks ist allerdings nicht als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 BNatSchG einzustufen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird daher nicht erwartet. Im Rahmen der Abwägung wird an der fachlichen Bewertung des ASBs festgehalten. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
39.8	Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.	Kenntnisnahme.	K
40	TöB 40 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
40.1	-	-	
41	TöB 41 – Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
41.1	-	-	
42	TöB 42 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
42.1	-	-	
43	TöB 43 – Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
43.1	-	-	
44	TöB 44 – Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
44.1	-	-	
45	TöB 45 – Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
45.1	-	-	
46	TöB 46 – NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Stellungnahme vom 28.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
46.1	Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum Erreichen der Klimaziele dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können auf zuvor intensiv genutzten Flächen ökologische Entwicklungsmöglichkeiten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	eröffnen, zugleich aber Böden, Lebensräume, Artvorkommen und den Biotopverbund beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen daher mit der Planung in Einklang stehen. Zum o. g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung: Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt meldet naturschutzfachliche Bedenken an und fordert eine Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen.		
46.2	Begründung: Bauliche Anlagen Die Planung entspricht den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur teilweise. Der Umweltbericht stützt seine positiven Prognosen zur Entwicklung der Feldlerche, des Extensivgrünlands sowie zur Verminderung des Oberflächenabflusses auf einen Modulreihenabstand von 5 m. In der Begründung zum zweiten Entwurf wird dagegen weiterhin ein Mindestabstand von 2,50 m genannt; eine eindeutige planungsrechtliche Festsetzung eines Reihenabstands von 5 m ist in der Planzeichnung nicht erkennbar. Diese Diskrepanz ist aufzulösen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der im Umweltbericht zugrunde gelegte Modulreihenabstand von 5 m ergibt sich aus der gegenüber dem Vorentwurf reduzierten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5. Die in der Begründung enthaltene Angabe eines Mindestabstandes von 2,5 m wird entsprechend korrigiert und an die aktuelle Planung angepasst. Zur weiteren Konkretisierung des Vorhabens wird der Vorhaben- und Erschließungsplan um eine Schnittdarstellung ergänzt. Diese stellt den vorgesehenen Modulreihenabstand von 5 m sowie die Mindesthöhe der Modulunterkante von 0,80 m dar. Die den umweltfachlichen Bewertungen zugrunde liegenden Planungsannahmen werden hierdurch eindeutig nachvollziehbar dargestellt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	B, P (Vorhaben- & Erschließungsplan)
46.3	Darüber hinaus sollte die zulässige Flächenüberdeckung durch Solarmodule begrenzt werden. Wir fordern daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,6. Ein geringerer Überdeckungsgrad erhöht den Anteil unverschatteter Offenflächen, verbessert die räumliche Verteilung von Licht und Niederschlag und schafft vielfältigere Vegetationsstrukturen.	Die zulässige Flächenüberdeckung durch Solarmodule wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 begrenzt. Die vom NABU geforderte maximale GRZ von 0,6 wird damit bereits unterschritten. Durch die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme verbleiben ausreichend unversiegelte und unverschattete Freiflächen innerhalb des Plangebiets.	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle**Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

46.4	Der Umweltbericht nennt ausdrücklich eine Mindesthöhe der Modulunterkanten von 80 cm und begründet damit auch die Eignung für eine Schafbeweidung. Diese Mindesthöhe ist jedoch weder in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans noch eindeutig im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Zur Klarstellung der Vorhabenparameter wird der Vorhaben- und Erschließungsplan um eine Schnittdarstellung ergänzt, in der die Mindesthöhe der Modulunterkante von 0,80 m sowie der Modulreihenabstand von 5 m dargestellt werden. Die den umweltfachlichen Bewertungen zugrunde liegenden Planungsannahmen werden hierdurch eindeutig nachvollziehbar dokumentiert. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	P (Vorhaben- & Erschließungsplan)
46.5	Für die Einfriedung sind mindestens 15 cm Bodenabstand sowie zusätzliche Öffnungen von 20 × 20 cm im Abstand von höchstens 15 m vorgesehen. Diese Regelung verbessert die Durchlässigkeit für Kleintiere, bleibt jedoch unter einer notwendigen durchgehenden Bodenfreiheit von 20 cm beziehungsweise gleichwertig großen bodennahen Maschenweiten zurück. Eine ausreichende Durchlässigkeit vermindert die Barrierewirkung für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien. Bodennaher Stacheldraht ist auszuschließen, weil er insbesondere bei bodennahen Durchquerungsversuchen ein vermeidbares Verletzungsrisiko verursacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere ist entsprechend der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Bodenabstand von mindestens 15 cm vorzusehen. Darüber hinaus sind im Abstand von maximal 15 m zusätzliche Öffnungen mit einer Größe von 20 cm × 20 cm herzustellen. Hierdurch wird die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und weitere bodengebundene Tierarten gewährleistet und die Barrierewirkung der Einfriedung minimiert. Die Regelung wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sofern die vorgesehenen Öffnungen aus versicherungstechnischen Gründen nicht realisierbar sind, ist ein entsprechender Nachweis im Rahmen des Bauantragsverfahrens vorzulegen. Gemäß Festsetzung 3.2 sind ausschließlich transparente Metall- oder Maschendrahtzäune zulässig. Bodennaher Stacheldraht ist nicht	Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Bestandteil der Planung. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
46.6	Das Plangebiet weist in Nord-Süd-Richtung eine Ausdehnung von etwa 530 bis 580 m auf und soll im Wesentlichen zusammenhängend eingezäunt werden. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung und einer möglichen Isolation der Vorhabenfläche für Großsäuger ist die Durchgängigkeit des Plangebietes sicherzustellen. Gemäß dem „Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Abs. 1a, 43 Abs. 6 EEG 2023 in der Praxis“ (BMWK 2024) ist bei einer Seitenlänge des Plangebietes von mehr als 500 m die Anlage eines Wildtierkorridors vorzusehen. Der Wildtierkorridor ist so zu dimensionieren und zu gestalten, dass eine tatsächliche Querungsmöglichkeit für die im Gebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten gewährleistet wird. Der NABU Sachsen-Anhalt fordert hierfür eine Breite von 50 m sowie eine an das lokale Arteninventar angepasste Gestaltung, um die ökologische Funktion der Maßnahme sicherzustellen.	Die Forderung nach einem Wildtierkorridor wurde geprüft. Der angrenzende Waldbestand befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und wird durch die Planung weder in Anspruch genommen noch in seiner Zugänglichkeit eingeschränkt. Zu überregionalen, deutschlandweiten Wildtierkorridoren gibt es, vor dem Hintergrund der Vernetzung von Lebensraumkorridoren durch Grünbrücken an Straßen, Publikationen des BfN. In der entsprechenden Karte zu Korridoren für Großsäuger liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines wichtigen Korridors. Auch z. B. im Wildkatzenwegeplan des BUND sind keine Verbindungswege für den Bereich erfasst. Die vorgesehene Einfriedung wird mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm sowie zusätzlichen Öffnungen für Kleintiere ausgeführt. Hierdurch wird die Durchlässigkeit für bodengebundene Tierarten gewährleistet. Die im Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Abs. 1a und 43 Abs. 6 EEG genannte Berücksichtigung von Wildtierkorridoren bei größeren Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde geprüft. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der weiterhin bestehenden Vernetzungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets wird die Anlage eines Wildtierkorridors durch das vorliegende Plangebiet für nicht erforderlich gehalten. Die naturschutzfachlichen Belange wurden im Verfahren mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Erfordernisse zur Anlage eines Wildtierkorridors wurden seitens der zuständigen Naturschutzbehörde oder des Jagdverbandes nicht vorgetragen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
46.7	In der Begründung, im Umweltbericht und in den textlichen Festsetzungen findet sich kein ausdrückliches Verbot chemischer Reinigungsmittel für die Solarmodule. Reinigungsmittel können mit dem Niederschlagswasser in Boden und Vegetation gelangen. Zum Schutz von Bodenorganismen, Vegetation und Wasserhaushalt ist die Reinigung daher auf Wasser ohne chemische Zusätze zu beschränken.	Hinweise zur Reinigung der Solarmodule wurden geprüft. Zum Schutz von Boden, Vegetation und Wasserhaushalt erfolgt die Reinigung der Module grundsätzlich ohne chemische Reinigungsmittel. Die entsprechenden Anforderungen wurden im Durchführungsvertrag ergänzt. Die Belange des Umwelt- und Bodenschutzes werden insofern ausreichend berücksichtigt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	V
46.8	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - den Modulreihenabstand von mindestens 5 m textlich verbindlich festzusetzen und die Begründung, den Umweltbericht, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Flächenbilanz und den Durchführungsvertrag auf denselben Anlagenstand zu bringen - die modulüberdeckte Fläche auf höchstens 40 % des Geltungsbereichs zu begrenzen - eine Mindesthöhe der Modulunterkanten von 80 cm - eine durchgehende Bodenfreiheit der Einfriedung von 20 cm sowie den Ausschluss von bodennahem Stacheldraht festzusetzen - eine mindestens 50 m breite, ungezäunte und funktional weiterführende Wildtierkorridor für größere Säugetiere vorzusehen - den Einsatz chemischer Reinigungsmittel für die Solarmodule auszuschließen.	Eine maximale Überdeckung von 40 % widerspricht sich mit der Forderung einer GRZ von 0,6 nach lfd. Nr. 46.3. Die vorgetragenen Forderungen zu Modulreihenabständen, Flächenüberdeckung, Modulunterkantenhöhe, Einfriedung, Wildtierdurchlässigkeit sowie zur Reinigung der Solarmodule wurden geprüft. Hinsichtlich der einzelnen Belange wird auf die vorstehenden Abwägungen 46.2 – 46.7 verwiesen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	K
46.9	Batteriespeicher Der zweite Entwurf ergänzt einen Batteriespeicher mit zwölf Systemen. Die Begründung enthält allgemeine Hinweise zu Brandschutz, wassergefährdenden Stoffen und einer Feuerwehraufstellfläche, legt aber kein eigenständiges umweltbezogenes Havarie- und Löschwasserrückhaltekonzept vor. Aus den übermittelten Unterlagen sind	Die Hinweise zum Batteriespeicher sowie zu möglichen Auswirkungen im Havarie- oder Brandfall wurden geprüft. Die konkreten Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Rückhaltung möglicher Leckagen, die	B, BV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle

Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	die Batterietechnologie und die umweltrelevanten Inhaltsstoffe, die vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen, die Leckageerkennung sowie der Umgang mit kontaminiertem Löschwasser nicht hinreichend konkret erkennbar. Aufgrund des Geländegefälles muss ausgeschlossen werden, dass im Brand- oder Havariefall belastete Flüssigkeiten in angrenzende Biotope, auf unterhalb gelegene Flächen oder in Abflussbahnen gelangen.	Löschwasserrückhaltung sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde ein entsprechendes Fachgutachten beauftragt. Darüber hinaus wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet, welches die Löschwasserversorgung einschließlich entsprechender Löschwasserbevorratung berücksichtigt und mit dem Landkreis und der Stadt Naumburg (Saale) abgestimmt wird. Ein Hinweis zu beiden Gutachten wurde in der Begründung ergänzt. Die Einhaltung der Anforderungen des Brand-, Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes sowie gegebenenfalls erforderliche Schutz- und Rückhaltemaßnahmen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung geprüft und festgelegt. Keine Änderung des Bebauungsplanes.	
46.10	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - nachvollziehbar darzustellen, welche umweltrelevanten Stoffe und Mengen eingesetzt werden, wie Leckagen erkannt und zurückgehalten werden und welche Anforderungen der AwSV einschlägig sind - ein mit den zuständigen Brand-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutzbehörden abgestimmtes Havarie- und Löschwasserrückhaltungskonzept vorzulegen - den Batteriespeicher so anzuordnen und zu unterhalten, dass geschützte Biotope, Reptilienhabitate, CEF-Flächen und geplante Ausgleichsflächen weder im Regelbetrieb noch im Havariefall beeinträchtigt werden.	Siehe lfd. Nr. 46.9.	BV
46.11	Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Formulierung im Maßnahmenblatt wurde	U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die eigentliche Vorhabenfläche besteht weitgehend aus intensiv genutztem Acker. An den Rändern und im unmittelbaren Umfeld wurden jedoch eine Obstbaumreihe, ein Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten, Strauchhecken, Strauch-Baum-Hecken, Einzelbäume sowie Ruderal- und Saumstrukturen erfasst. Der Umweltbericht und der Bestands- und Konfliktplan kennzeichnen insbesondere das Feldgehölz und die Heckenstrukturen als gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 NatSchG LSA. Dieser gesetzliche Schutz besteht unabhängig von der rechnerischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Der Umweltbericht kündigt den Erhalt der vorhandenen Randgehölze an. Im Maßnahmenblatt A8 wird für bereits vorhandene Gehölze am östlichen Rand jedoch nur formuliert, sie seien zu erhalten und „nach Möglichkeit“ in die neue Hecke zu integrieren. Für gesetzlich geschützte Biotope ist eine solche Relativierung nicht ausreichend. Auch Kronentraufen, Wurzelbereiche und vorgelagerte Säume sind vor Befahrung, Lagerung, Bodenauftrag, Abgrabung und sonstigen Schädigungen zu schützen.	präzisiert. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und in die geplante Heckenstruktur einzubinden. Darüber hinaus werden die Gehölzbestände durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sowie die textliche Festsetzung 5.3 planungsrechtlich gesichert. Der gesetzliche Biotopschutz bleibt hiervon unberührt. Weitergehende Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
46.12	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - sämtliche gesetzlich geschützten Gehölzbiotope lagegenau als Erhaltungsflächen festzusetzen - Bau-, Lager-, Rangier-, Kabel- und Wartungsflächen außerhalb der Gehölze, der Kronentraufen und eines fachlich ausreichenden Wurzel- und Saumschutzbereichs anzuordnen - den Gehölzschutz nach DIN 18920 und den einschlägigen aktuellen Regelwerken zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung kontrollieren und dokumentieren zu lassen.	Hinsichtlich des Erhalts der Gehölzbestände und gesetzlich geschützten Biotope wird auf die vorstehenden lfd. Nr. 46.11 verwiesen. Die Hinweise zur Anordnung von Bau-, Lager-, Rangier-, Kabel- und Wartungsflächen sowie zum Schutz von Gehölzbeständen während der Bauausführung betreffen die Umsetzungsphase des Vorhabens. Im Kapitel 2.4.1 des Umweltberichtes wird unter V1 - Allgemeine Maßnahmen Bezug genommen zur DIN 18920. Die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke zum Gehölzschutz sowie die Berücksichtigung der Schutzbereiche vorhandener Gehölzbestände werden im Rahmen der Ausführungsplanung und Baudurchführung sichergestellt. Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen und überwacht die Umsetzung der naturschutzfachlichen Anforderungen. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	BV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

46.13	Artenschutz Der Artenschutzbeitrag datiert vom 05.12.2024 und beruht auf dem damaligen Vorhabenstand. Der Batteriespeicher und die nun geänderte Anlagenkonfiguration werden dort nicht als eigenständige aktuelle Wirkfaktoren geprüft. Der Umweltbericht hält den Artenschutzbeitrag wegen lediglich geringfügiger Plananpassungen für fortgeltend. Dies steht im Gegensatz zu dem Beteiligungsschreiben, das dieselben Änderungen ausdrücklich als nicht nur geringfügig bezeichnet. Erforderlich ist deshalb eine nachvollziehbare Ergänzungsprüfung, ob durch den Batteriespeicher und die geänderte Planung zusätzliche Bau-, Schall-, Licht-, Wärme-, Verkehrs- oder Barrierewirkungen entstehen und ob die bisherigen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin ausreichen. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine ergänzende artenschutzrechtliche Plausibilitätsprüfung des aktuellen Vorhabenstands vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbeitrag basiert auf dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegenden Planungsstand. Die zwischenzeitlich ergänzte Batteriespeicheranlage wurde im Umweltbericht hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die bisherigen umweltfachlichen Bewertungen geprüft. Die grundsätzliche Art der Nutzung sowie die wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren ändern sich hierdurch nicht in einer Weise, die eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage erwarten lässt. Der Batteriespeicher ist als technische Nebenanlage Bestandteil der Planung. Die schalltechnische Untersuchung wurde dem ergänzten Batteriespeicher angepasst. Die Hinweise wurden gutachterlich bewertet. Diese Einschätzung ist dieser Tabelle angehängt (Anlage 1). Im Ergebnis können erhebliche Lärmwirkungen durch den Betrieb des geplanten Batteriespeichers auf Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden, weshalb Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans derzeit nicht erforderlich sind.	Z
46.14	Feldhamster Der Artenschutzbeitrag dokumentiert für April und August 2024 zwei Feinkartierungen mit Negativnachweis. Die zugrunde liegende Faunistische Sonderuntersuchung, aus der sich die konkreten Termine, der Zustand der Kulturen und der Flächen, die Sichtbedingungen sowie die vollständige methodische Durchführung ergeben müssten, gehört jedoch nicht zu den übermittelten Unterlagen. Die methodische Qualität kann daher anhand des Artenschutzbeitrags allein nicht abschließend nachvollzogen werden. Der Negativnachweis ist von einem dauerhaften Ausschluss eines Vorkommens zu unterscheiden, weil die Fläche bis zum Baubeginn weiterhin ackerbaulich genutzt wird und grundsätzlich besiedelt werden	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfassung des Feldhamsters erfolgte gemäß faunistischer Sonderuntersuchung nach der Methode der Feinkartierung von Feldhamsterbauen gemäß Weidling & Stubbe (1998). Hierzu wurde die Untersuchungsfläche am 05.04.2024 und am 13.08.2024 vollständig und streifenförmig begangen. Zwischen den Transekten bestanden keine unkartierten Bereiche.	V, B, U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	kann. Die Formulierung in der Begründung, ein Feldhamstervorkommen habe ausgeschlossen werden können, ist deshalb zu fachlich zu begründen. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die angekündigte Aktualisierungspflicht im Durchführungsvertrag verbindlich zu sichern und bei wesentlich verzögerter Umsetzung, veränderter Ackernutzung oder neuen Nachweisen im Umfeld vor der Baufeldfreimachung eine erneute aktuelle Prüfung vorzunehmen.	Im Ergebnis wurden keine Feldhamster-vorkommen nachgewiesen. Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung liegen nicht vor. Die Nacherntekartierung erfolgte unter geeigneten Stoppelackerbedingungen. Die fachliche Grundlage des Negativnachweises ist somit nachvollziehbar dokumentiert. Unabhängig hiervon wird berücksichtigt, dass zwischen Kartierung und Umsetzung des Vorhabens eine Neubesiedlung der Fläche grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Die Formulierung, dass ein Feldhamstervorkommen (grundsätzlich) ausgeschlossen werden kann, wurde im Umweltbericht und der Begründung angepasst. Für den Fall, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung der Kartierungen erfolgt, sind die artenschutzfachlichen Grundlagen vor Baubeginn zu aktualisieren und gegebenenfalls ergänzende Erfassungen durchzuführen. Diese Aktualisierungspflicht wurde verbindlich in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen. Außerdem ist die Vermeidungsmaßnahme V5 (ökologische Bauüberwachung) vorgesehen, die im Umweltbericht und dem zugehörigen Maßnahmenblatt beschrieben wurde. Die ökologische Bauüberwachung überwacht die Umsetzung der artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen und wird bei Bedarf weitere Untersuchungen in Abstimmung mit der UNB durchsetzen. Zur Sicherung der Umsetzung wurde im Durchführungsvertrag auf die Einhaltung der Maßnahmenblätter des Umweltberichts	
--	--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		verwiesen. Die Umsetzung der ökologischen Bauüberwachung wird somit verbindlich sichergestellt.	
46.15	<u>Feldlerche</u> Innerhalb des Plangebiets wurden zehn Reviere der Feldlerche festgestellt. Die räumliche Konkretisierung der externen CEF-Maßnahme gegenüber dem früheren Planstand ist zu begrüßen. Die vorgesehenen Feldlerchenfenster müssen jedoch eine zusätzliche Habitatkapazität schaffen. Eine Lage in räumlicher Nähe zu bestehenden Vorkommen ist grundsätzlich günstig. Bereits vollständig besetzte, hochwertige Revierflächen sind aber nicht ohne Weiteres aufwertungsfähig. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob und in welchem Umfang die vorgesehenen Maßnahmenflächen bereits von Feldlerchen besiedelt sind und ob die Maßnahme dort tatsächlich zusätzliche Reviere ermöglicht.	Kenntnisnahme. Die Maßnahme A_{CEF}1 zur Sicherung des Habitatangebotes für die Feldlerche wurde im Artenschutzbeitrag fachlich hergeleitet und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die vorgesehenen Feldlerchenfenster dienen der Verbesserung der Habitatqualität innerhalb geeigneter Ackerflächen. Die Untere Naturschutzbehörde bewertet die Maßnahme als nachvollziehbar und geeignet, lfd. Nr. 16.18. Die UNB hat die Maßnahmen auch im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung mit dem 1. Entwurf mit einem Reihenabstand von 2,5 m als nachvollziehbar und geeignet eingestuft (vom 20.05.2025 lfd. Nr. 16.50 der frühzeitigen & förmlichen Abwägungstabelle). Nun zeigt der 2. Entwurf einen Reihenabstand von 5 m. Ein Reihenabstand von 5 m führt zu: - deutlich höherem Offenlandcharakter, - größeren besonnten Bodenbereichen, - besserer Zugänglichkeit für Nahrungssuche, - geringerer Kulissenwirkung innerhalb der Anlage, - lückigerer Vegetationsentwicklung. Diese Eigenschaften erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Ansiedelung der Feldlerche als Brutlebensraum im Solarpark -die Anlage also ist für Offenlandarten attraktiver als bei einer sehr dichten Modulstellung. Aus diesem Grund ist	Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		ein populationsbezogenes Feldlerchenmonitoring im Solarpark eingeplant (Maßnahme 9), um den tatsächlichen der Feldlerchenreviere vorerst jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren in den Jahren 2 bis 4 nach Fertigstellung des Solarparks zu überprüfen. Die vorgesehenen Maßnahmenflächen wurden hinsichtlich ihrer Eignung für die Umsetzung der CEF-Maßnahme ausgewählt. Lage, Umfang und Bewirtschaftungsanforderungen sind in den Planunterlagen sowie den vertraglichen Regelungen festgelegt. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die im Artenschutzbeitrag vorgesehene Erfolgskontrolle überprüft. Diese umfasst in den ersten fünf Jahren nach Umsetzung ein regelmäßiges Strukturmonitoring einschl. Dokumentation der Anzahl, Lage, Größe der Lerchenfenster, Fruchtfolge sowie Bestandserfassungen der Feldlerche im 2., 4. und 5. Jahr. Diese Kontrolle dient der Überprüfung der Maßnahme und ermöglicht bei Bedarf mit der UNB abgestimmte Anpassungen der Bewirtschaftung, um die ökologische Funktion sicherzustellen. Im Rahmen der Abwägung wird an der Maßnahmenkonzeption festgehalten.	
46.16	Darüber hinaus ist nachvollziehbar darzulegen, dass die Feldlerchenfenster unter Berücksichtigung der jeweiligen Kultur, der Abstände zu Wegen, Gehölzen und Vertikalstrukturen sowie der Bewirtschaftung als alleinige CEF-Maßnahme ausreichend wirksam sind. Soweit dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind die Fenster durch geeignete Blüh-, Brach- oder erweiterte Saatreihenstrukturen zu ergänzen.	Siehe vorstehende Abwägung lfd. Nr. 46.15.	Z
46.17	Die Monitoringregelungen sind widersprüchlich. Der Artenschutzbeitrag sieht Erfolgskontrollen in den ersten fünf Jahren mit Kontrollen im zweiten,	Der Hinweis wird berücksichtigt.	U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	vierten und fünften Jahr vor. Der Umweltbericht sieht ein dreijähriges Monitoring in den Jahren zwei bis vier vor. Eine Beendigung der externen CEF-Maßnahme darf nicht allein an die einmalige Feststellung von zehn Revieren im Solarpark geknüpft werden. Erforderlich ist ein mehrjährig bestätigter Nachweis, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang tatsächlich und dauerhaft gewahrt wird.	Die in den Unterlagen genannten Monitorings verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Das Monitoring der Maßnahme ACEF1 dient der Kontrolle der Wirksamkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahme und erfolgt gemäß den Festlegungen des Artenschutzbeitrags: - Erfolgskontrolle in den ersten 5 Jahren nach Umsetzung (Fachgutachter) - regelmäßiges Strukturmonitoring einschl. Dokumentation der Anzahl, Lage, Größe der Lerchen-fenster, Fruchtfolge), im 2, 4 und 5. Jahr, zudem Bestandserfassung (Ende März bis Anfang Jun, mind. 3 Begehungen). Darüber hinaus ist ein populationsbezogenes Feldlerchenmonitoring innerhalb des Solarparks vorgesehen, um die tatsächliche Entwicklung der Feldlerchenbestände nach Umsetzung des Vorhabens zu dokumentieren (M9). Zur Vermeidung von Missverständnissen werden die Ausführungen zum Monitoring im Umweltbericht sowie in den Maßnahmenblättern klarstellend angepasst. Die Maßnahme ACEF1 bleibt unabhängig vom populationsbezogenen Monitoring innerhalb des Solarparks (M9) über den gesamten Anlagenbestandszeitraum (20 Jahre) bestehen. Die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erfolgt entsprechend den artenschutzrechtlichen Anforderungen.	
46.18	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - vor Baubeginn die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der CEF-Flächen sowie deren Eignung und zusätzliche Aufwertungskapazität nachzuweisen	Die vorgetragenen Forderungen zur CEF-Maßnahme ACEF1 sowie zum Monitoring wurden geprüft. Hinsichtlich der fachlichen Bewertung wird auf die vorstehenden	Z, U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	- die bestehende Feldlerchenbesiedlung auf und im Umfeld der Maßnahmenflächen zu ermitteln und bei bereits hoher Revierdichte ausreichend große alternative oder ergänzende Maßnahmenflächen bereitzustellen - die Wirksamkeit der Feldlerchenfenster als alleinige Maßnahme fachlich zu begründen oder sie durch Blüh-, Brach- beziehungsweise erweiterte Saatreihenstrukturen zu ergänzen - das Monitoring in allen Unterlagen einheitlich zu regeln - die externe CEF-Maßnahme bis zum belastbaren, mehrjährig bestätigten Wirksamkeitsnachweis im Solarpark ohne Unterbrechung fortzuführen.	Abwägungen lfd. Nr. 14.15 – 14.17 verwiesen. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen und die Umsetzung der Maßnahme werden vertraglich gesichert. Die Ausführungen zum Monitoring werden in den Planunterlagen klarstellend angepasst. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	
46.19	Schutzgut Boden Das Plangebiet umfasst rund 25,66 ha und besteht nahezu vollständig aus bislang unbebauten, unversiegelten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Böden besitzen eine mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, ein günstiges Wasserhaltevermögen sowie wichtige Filter- und Pufferfunktionen. Der Umweltbericht stellt bei der Standortbewertung vorrangig auf eine durchschnittliche Ackerzahl von 62,8 ab. Dieser Mittelwert bildet die tatsächliche Verteilung der Bodenwerte jedoch nur unzureichend ab. Nach einer näherungsweisen kartografischen Auswertung der Abbildung 8 entfallen rund 74 % des Plangebiets, auf Teilflächen mit Ackerzahlen von 65 bis 68. Der überwiegende Anteil dieser hochwertigen Teilflächen weist die Ackerzahl 68 auf. Die Unterschreitung des im kommunalen Photovoltaikkonzept verwendeten Durchschnittswerts von 66 wird damit durch kleinere Teilflächen mit deutlich geringeren Ackerzahlen bewirkt. Da den Unterlagen keine GIS-gestützte Flächenaufstellung nach Ackerzahlklassen beigelegt ist, stellt diese Angabe eine kartografische Näherung dar und ist durch eine belastbare Flächenermittlung zu überprüfen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd verweist in seinen Stellungnahmen auf Ackerzahlen überwiegend um 68, ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial, fruchtbare Lössböden, ein mittleres bis hohes bodenschutzfachliches Konfliktpotenzial sowie eine hohe bis extrem hohe potenzielle Wassererosionsgefährdung. Damit bestätigt das ALFF nicht die näherungsweise Prozentangabe, wohl aber die Bewertung, dass ein	Kenntnisnahme. Die durchschnittliche Ackerzahl des Plangebiets wurde nicht als einfacher Mittelwert der vorkommenden Bodenwertzahlen ermittelt, sondern flächengewichtet auf Grundlage der jeweiligen Flächenanteile der vorhandenen Ackerzahlen berechnet. Die im Plangebiet großflächig vorhandenen Bereiche mit Ackerzahlen von 68 wurden somit entsprechend ihres hohen Flächenanteils in die Berechnung einbezogen. Die räumliche Verteilung der Ackerzahlen ist in Abb. 3 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Der ermittelte flächengewichtete Durchschnittswert beträgt 62,8 und liegt damit unter dem im gesamträumlichen Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg (Saale) festgelegten Grenzwert von 66. In der Begründung des Konzeptes wird darauf hingewiesen, dass in beschränktem Umfang auch Flächen mit mehr als 66 Bodenpunkten in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage einbezogen werden können, sofern der Durchschnittswert des Gesamtstandortes unter 66 bleibt. Die tatsächlich nutzbare	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	erheblicher Teil der Vorhabenfläche landwirtschaftlich hochwertige Böden aufweist.	Fläche ist dabei vom konkreten Flächenzuschnitt abhängig. ³ Die Standortwahl entspricht damit den Kriterien des gesamträumlichen Konzeptes. Eine Abwägung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfolgte außerdem in Kapitel 4 der Begründung zum B-Plan. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
46.20	Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in seiner landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Hinzu treten das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und die besondere Begründungspflicht für die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nach § 1a Abs. 2 BauGB. Die vorgesehene Extensivierung kann einzelne Bodenfunktionen verbessern, ersetzt aber nicht die über die gesamte Betriebsdauer entfallende ackerbauliche Produktions- und Ertragsfunktion.	Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Hinsichtlich der Bewertung der landwirtschaftlichen Belange wird auf Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt und mit der standortbezogenen Eignung und der kommunalen Steuerung durch das PV-Konzept, den Belangen des Klimaschutzes sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien abgewogen. Die Standortwahl entspricht den übergeordneten Zielsetzungen, landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen zu schonen und die Flächeninanspruchnahme möglichst auf weniger ertragreiche Standorte zu konzentrieren. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	A
46.21	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - vor der abschließenden Abwägung eine GIS-gestützte Flächenermittlung vorzulegen, aus der die Flächenanteile der einzelnen Ackerzahlen und Bodenfunktionsstufen innerhalb des Sondergebiets hervorgehen;	Siehe auch lfd. Nr. 46.19. Die Verteilung der Ackerzahlen innerhalb des Plangebiets wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die durchschnittliche Ackerzahl wurde flächengewichtet auf Grundlage der	A, BV

³ Stadt Naumburg (Saale) (2024): Gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale). Erarbeitet durch FIRU mbH, Berlin, S. 17.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle**Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

	- zu prüfen, ob die Anlagenfläche verkleinert oder räumlich verändert werden kann, sodass insbesondere Teilflächen mit Ackerzahl 68 von der Überplanung ausgenommen werden; - nachvollziehbar zu prüfen, ob eine Ausführung als Agri-PV-Anlage oder eine andere landwirtschaftliche Doppelnutzung möglich ist - vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vorzulegen und eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu sichern. Das Konzept muss insbesondere Befahrbarkeit, Bodenfeuchte, Baustraßen, Kabelgräben, getrennten Ausbau und Wiedereinbau der Bodenhorizonte, Verdichtungsvermeidung, Rekultivierung und Rückbau regeln.	jeweiligen Flächenanteile der vorhandenen Ackerzahlklassen ermittelt und beträgt 62,8. Die Größe und Abgrenzung der Vorhabenfläche wurden im Rahmen der Planung bereits überprüft und angepasst. Die zulässige Grundflächenzahl wurde auf 0,5 reduziert. Eine weitere Verkleinerung oder Verlagerung des Vorhabens wird nicht für erforderlich gehalten. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Doppelnutzung wurde geprüft. Mit Berücksichtigung der Anforderungen der Energieerzeugung als auch die standortbezogenen Rahmenbedingungen wird im Ergebnis an der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage festgehalten. Die Erforderlichkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung ist derzeit nicht erkennbar. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde hat im Verfahren keine entsprechende Forderung erhoben. Die allgemeinen Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt (V1 - Allgemeine Maßnahmen im Kap. 2.4.1). Die Einhaltung der vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der eingepplanten ökologischen Bauüberwachung (V4) mit überwacht und dokumentiert werden. Da die zuständige Bodenschutzbehörde keine bodenkundliche Baubegleitung gefordert hat und derzeit keine besonderen bodenschutzfachlichen Risiken erkennbar sind, besteht kein Anlass, eine gesonderte bodenkundliche Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme festzusetzen. Im Zuge der Bauausführung wird aufgrund konkreter Bauabläufe, Bodenverhältnisse oder	
--	--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		behördlicher Anforderungen (DIN19639) eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich und bleibt dem späteren Vollzug vorbehalten.	
46.22	Schutzgut Wasser Das Gelände fällt von etwa 220 m auf etwa 200 m über NHN in Richtung Süden beziehungsweise Boblas ab. In der früheren Beteiligung wurden eine Abflussbahn, erosive Böden und mögliche Wasser- und Schlammabflüsse bei Starkregen benannt. Der aktuelle Umweltbericht erwartet wegen der dauerhaften Begrünung, einer möglichst höhenlinienparallelen Modulausrichtung und eines Reihenabstands von 5 m eine Verringerung des Risikos. Die positive Prognose hängt damit gerade von dem bislang nicht widerspruchsfrei gesicherten Reihenabstand von 5 m, der tatsächlichen Ausrichtung der Modultische, einer frühzeitig geschlossenen Vegetationsdecke und der Vermeidung verdichteter Abflussbahnen ab. Die allgemeine Aussage einer breitflächigen Versickerung ersetzt keine standortbezogene Prüfung der Starkregenpfade. Zu berücksichtigen sind insbesondere Modultropfkanten, Wege, Kabelgräben, Bauverdichtungen, vorhandene Gräben und die unterhalb gelegenen Flächen.	Kenntnisnahme. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenabfluss und Bodenerosion wurden im Umweltbericht, insbesondere in Kapitel 2.2.3 und 2.2.4, untersucht. Dabei wurden die Geländeneigung, die bestehenden Bodeneigenschaften sowie potenzielle Starkregenereignisse berücksichtigt. Durch die geplante Entwicklung eines dauerhaft begrünten Extensivgrünlandes, den vergrößerten Modulreihenabstand von 5 m sowie die möglichst höhenlinienparallele Ausrichtung der Modultische wird gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung eine Verringerung des Erosions- und Oberflächenabflussrisikos erwartet. Der Modulreihenabstand von 5 m wird ergänzend zur GRZ eindeutig in der Begründung sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan dokumentiert. Die Einschätzung berücksichtigt zudem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig nur einen sehr geringen Versiegelungsgrad aufweisen und die Flächen zwischen und unter den Modulen dauerhaft begrünt werden. Hierdurch wird die Infiltrationsfähigkeit des Bodens erhalten bzw. gegenüber der bisherigen Ackernutzung verbessert. Eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes bleibt weiterhin gewährleistet. Konkrete Hinweise auf bestehende erhebliche Erosionsschäden, schadensrelevante	A, B / (Vorhaben- & Erschließungsplan)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Abflussbahnen oder Gefährdungen unterhalb gelegener Nutzungen liegen nicht vor. Die Umsetzung der im Umweltbericht zugrunde gelegten Maßnahmen sowie die Vermeidung unnötiger Bodenverdichtungen während der Bauphase können im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung überwacht werden. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Oberflächenabfluss oder Bodenerosion nicht zu erwarten.	
46.23	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - eine standortbezogene Niederschlags-, Starkregen- und Erosionsbetrachtung für den verbindlichen Anlagenplan vorzulegen - die Untersuchung auf die Bauphase, den Betriebszustand und den Rückbau zu erstrecken und die vorhandenen Abflussbahnen sowie die Ortslage Boblas einzubeziehen - erforderliche Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs- oder Erosionsschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs verbindlich zu sichern.	Siehe lfd. Nr. 46.22. Im Ergebnis wird gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung von einer Verringerung des Erosions- und Oberflächenabflussrisikos ausgegangen. Mögliche Auswirkungen von Niederschlagsereignissen sowie die Bildung von Tropfrinnen an den Modultischen wurden dabei ebenfalls betrachtet. Die Notwendigkeit zusätzlicher Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs- oder Erosionsschutzmaßnahmen wird auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen nicht gesehen. Im Rahmen der Abwägung wird an der im Umweltbericht dargestellten Bewertung festgehalten.	Z
46.24	Monitoring und Nachsteuerung § 4c BauGB verlangt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung, damit insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können. Der Umweltbericht nennt eine ökologische Baubegleitung und einzelne Kontrollen, enthält jedoch nicht für alle für die positive Umweltprognose entscheidenden Maßnahmen konkrete Kontrollintervalle, Zielwerte und Nachbesserungsschwellen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung des Extensivgrünlands, den Anwuchs und die dauerhafte Funktion der Hecke sowie die Boden- und Erosionsentwicklung. Im Maßnahmenblatt A7 sind beispielsweise keine	Die in § 4c BauGB geregelte Überwachungspflicht ist unionsrechtlich veranlasst (Art. 10 SUP-RL). Dahinter steht der Gedanke, dass die Belange der Umwelt nur dann effektiv Berücksichtigung finden können, wenn sie nicht nur formal in die Planungsphase eingestellt werden, sondern auch bei der konkreten Durchführung des Plans, also in der Umsetzung, weiterhin eine Rolle spielen (Jarass/Kment, BauGB, 3. Aufl., § 4c Rn. 1). Die Umsetzung und Pflege der	U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Kontrollen festgelegt, obwohl die angesetzten Planwerte der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom Erreichen des vorgesehenen Grünlandzustands abhängen.	Maßnahmenflächen sind in den Maßnahmenblättern beschrieben. Für die Gehölzpflanzungen erfolgt eine Pflege gemäß DIN 18916 über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Entwicklung des Extensivgrünlands erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen fachlichen Empfehlungen zur Etablierung und Pflege artenreicher Grünlandbestände. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit werden die Ausführungen zu Kontrolle und Nachsteuerung der Maßnahmen im Umweltbericht im Kapitel „3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ bzw. den Maßnahmenblättern klarstellend ergänzt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	
46.25	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - ein einheitliches Monitoringkonzept festzulegen; - mindestens die Entwicklung des Extensivgrünlands, den Gehölzanwuchs und die Heckenfunktion, Bodenverdichtungen und Erosionserscheinungen, die Feldlerchenbesiedlung sowie die Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen zu überwachen - für Zielverfehlungen verbindliche Nachbesserungsmaßnahmen, Fristen, Dokumentationspflichten und eine Verlängerung des Monitorings vorzusehen	Die Umsetzung und Entwicklung der vorgesehenen Maßnahmen werden durch die Entwicklungspflege der Maßnahmenflächen, die ökologische Baubegleitung sowie die vorgesehenen Kontroll- und Monitoringmaßnahmen begleitet. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme sowie die Entwicklung der Feldlerchenbestände werden durch das vorgesehene Monitoring überprüft. Für die Gehölzpflanzungen erfolgt eine Pflege gemäß DIN 18916 über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Entwicklung des Extensivgrünlands erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen zur Anlage und Pflege artenreicher Grünlandbestände. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit werden die Ausführungen zu Kontrolle und Nachsteuerung der Maßnahmen im	U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Umweltbericht im Kapitel „3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ bzw. den Maßnahmenblättern klarstellend ergänzt.	
46.26	Äußere Netzerschließung und Gesamtvorhaben Die Begründung erklärt, dass das erforderliche Umspannwerk außerhalb des Geltungsbereichs liegt und genaue Aussagen zu Leitungsverlauf und Lage erst im weiteren Verfahren erfolgen. Bereits in der frühzeitigen Beteiligung hatte die untere Naturschutzbehörde gefordert, Zuwegung und elektrische Erschließung in die Eingriffsbetrachtung einzubeziehen. Die damalige Abwägung verwies auf ein eigenständiges späteres Verfahren. Eine gesonderte Zulassung der Leitung ist grundsätzlich möglich. Gleichwohl muss die Standortentscheidung erkennbare und notwendige Folgeeingriffe berücksichtigen. Andernfalls bleibt unklar, ob geschützte Gehölze, Böden, Gewässer, Artlebensräume oder weitere landwirtschaftliche Flächen betroffen werden und ob sich die Eingriffe mit denen des Solarparks kumulieren.	Kenntnisnahme. Die konkrete Ausgestaltung der äußeren Netzerschließung einschließlich des Umspannwerks und der erforderlichen Leitungsverbindungen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Netzanschlusspunkt, Leitungsverlauf und gegebenenfalls erforderliche weitere Anlagen werden in gesonderten Fach- und Genehmigungsverfahren festgelegt. Die hierbei erforderlichen umweltfachlichen Prüfungen, einschließlich einer ggf. erforderlichen Eingriffs- und Artenschutzprüfung, erfolgen auf Grundlage der konkreten Planung im jeweiligen Zulassungsverfahren. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	H
46.27	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert: - Netzanschlusspunkt, realistische Trassenkorridore und den Standort des Umspannwerks so weit zu konkretisieren, dass deren grundsätzliche Umweltverträglichkeit und mögliche kumulative Wirkungen beurteilt werden können; - für die spätere Netzerschließung eine eigenständige Eingriffs- und Artenschutzprüfung verbindlich sicherzustellen.	Siehe lfd. Nr. 46.26.	K / H
46.28	Fazit Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bewertet die Verringerung der GRZ, die angekündigte Aufweitung der Modulreihen, die vorgesehene Extensivierung, die geplante Heckenpflanzung und die räumliche Konkretisierung der Feldlerchenflächen grundsätzlich positiv. Diese Ansätze können ihre naturschutzfachliche Wirkung jedoch nur entfalten, wenn sie widerspruchsfrei geplant, vor Eingriffsbeginn wirksam und über die gesamte erforderliche Dauer verbindlich umgesetzt werden.	Das Fazit wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

46.29	In der derzeitigen Fassung bleiben insbesondere der Modulreihenabstand, der Umfang der Modulüberdeckung, die Durchlässigkeit und Gliederung der Einfriedung, die Aktualität der Artenschutzprüfung, die dauerhafte Funktionssicherung der Feldlerchenmaßnahme, die Verbindlichkeit der Pflege- und Monitoringvorgaben, der Schutz hochwertiger Böden, die Starkregen- und Erosionsvorsorge, die Umweltvorsorge für den Batteriespeicher und die äußere Netzerschließung klärungsbedürftig. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die vorstehenden Einwendungen vollständig in die weitere Planung und Abwägung einzustellen und die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. kann dem Vorhaben in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Wir bitten darum, den NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. auch im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen und über nachfolgende Verfahrensschritte und Abwägungsergebnisse zu informieren.	Die aufgeführten Forderungen fassen bereits zuvor vorgebrachte Einzelanregungen zusammen. Hinsichtlich der fachlichen Bewertung und Abwägung der angesprochenen Belange wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (lfd. Nr. 46.1 – 46.28). Die Planunterlagen wurden im Rahmen des Verfahrens überprüft und soweit erforderlich ergänzt bzw. präzisiert. Die naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen und umweltbezogenen Belange wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten. Die weiteren Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Der NABU wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben am weiteren Verfahren beteiligt.	A
47	TöB 47 – Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
47.1	-	-	
48	TöB 48 – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
48.1	Nach Zugang Ihrer o. g. Mitteilung muss ich leider mitteilen, dass wir derzeit keine personellen Kapazitäten zur Abgabe von Stellungnahmen verfügbar haben.	Keine Stellungnahme.	K
49	TöB 49 – Gemeindeverwaltung Großheringen Stellungnahme vom 23.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
49.1	unsererseits bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur o.g. vorliegenden Planung. Die Belange der Gemeinde Großheringen sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
50	TöB 50 – Stadt Bad Sulza Stellungnahme vom 23.06.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
50.1	zu den Entwürfen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bauleitplans „Solarpark Boblas“ bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	unsererseits keine Bedenken. Wir haben keine weiteren Hinweise oder Anregungen zum Vorgang. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		
51	TöB 51 – Verbandsgemeinde An der Finne Stellungnahme vom _____ (erneute förmliche Beteiligung)		
51.1	-	-	
52	TöB 52 – Verbandsgemeinde Unstruttal Stellungnahme vom 08.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
52.1	durch die im Betreff genannten Planverfahren der Stadt Naumburg (Saale) werden die Belange der Verbandsgemeinde Unstruttal nicht berührt. Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhebt im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung keine Einwände und Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Öff 1	Öffentlichkeit 1 – anonym Stellungnahme vom 16.05.2025 erhalten am 21.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
Öff 1.1	Am 3. Mai 2025 rückten nach einem kurzen, aber starken Gewitterregen mehrere Feuerwehren zur Schlammabseitung der zeitweise überfluteten Straße „Am Bielbach“ aus. Wenn nun 25,5 ha mit 0,7 Flächenbedeckung an Solarmodulen das Wasser auf den möglicherweise sehr ausgetrockneten Boden fließen lassen, ist wohl eine extreme Gefährdung dieser vorrangig betroffenen Ortslage nur eine Frage der Zeit. (s. hierzu die Quellenangabe im Vortrag des Dipl.-Physikers Dieter Böhme: Solarparks – Fußbodenheizung für die Landschaft) Die in dem LBP unter 6.2 beschriebene Vermutung der ungezielten , breitflächigen Versickerung auf der Grundstücksfläche mag für den feuchten Teil des Jahres vielleicht zutreffen, nicht aber für ausgetrockneten Boden und starke Gewitterregen. An anderen Stellen im UB und LPB wurden mehrfach die Hanglagen mit anschließendem Steilhang erwähnt, auch die Gefahr der Erosion. Ob dem allein mit den vorgeschlagenen Klee- u.a. Einsaaten zu begegnen ist, wage ich zu bezweifeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenabfluss und Bodenerosion wurden im Umweltbericht untersucht. Hierbei wurden insbesondere die Hanglage, die Bodeneigenschaften sowie mögliche Erosions- und Abflussprozesse berücksichtigt. Gegenüber dem Stand des 1. Entwurfs wurde die zulässige Grundflächenzahl von 0,7 auf 0,5 reduziert. Zudem wird der Planung ein Modulreihenabstand von 5 m zugrunde gelegt. Darüber hinaus erfolgt unter den Modulen und zwischen den Modulreihen die Entwicklung eines dauerhaft begrünten Extensivgrünlandes. Die bisherige Nutzung als Ackerfläche weist insbesondere auf erosionsgefährdeten Hanglagen ein höheres Risiko für Bodenabtrag und Oberflächenabfluss auf. Im Umweltbericht wird unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung keine Erhöhung, sondern vielmehr eine Verringerung des Erosions- und Oberflächenabflussrisikos prognostiziert. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	A
Öff 1.2	Eine Mindestforderung ist also meines Erachtens eine Vorbeugung mit Höhenlinienfolgenden Gräben und Heckenbepflanzung zwischen einzelnen Bereichen, die in einen Pufferteich führen. Wenn dieser öffentlich zugänglich wird, würde das ggf. eine (temporäre) Bademöglichkeit und somit Aufwertung der touristischen Erholungsqualität ergeben können, neben den Effekten einer klimatischen sowie biologischen Ausgleichsfunktion.	Siehe lfd. Nr. Öff 1.1. Auf Grundlage der Ergebnisse des Umweltberichts werden die vorgeschlagenen zusätzlichen Rückhalte- und Erosionsschutzmaßnahmen für die vorliegende Planung nicht als erforderlich angesehen. Die vorgeschlagene Nutzung als öffentlich zugängliche Erholungs- oder Badefläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	Z
Öff 1.3	Auf S. 37 LPB wird beschrieben, dass durch die beabsichtigten Hecken im östlichen und südlichen Bereich keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten wären. Das mag für die belaubte Jahreszeit und den Blick von der Straße aus gelten. Für den Gesamtlandschaftseindruck, namentlich bei der weiträumig gut einsehbaren Hanglage, ist wohl doch mit sehr deutlichen Auswirkungen zu rechnen, deren subjektive Einschätzung wohl recht unterschiedlich ausfallen wird. Zumindest entsteht mir die Frage, warum die westliche und nördlich Seite von dieser Forderung ausgeschlossen wird. Besonders für die nördliche Kante wäre ein auch mit höheren Bäumen angelegter	Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen dienen der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens sowie der Entwicklung naturnaher Strukturen. Die Maßnahmen wurden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und im Rahmen der naturschutzfachlichen Bilanzierung berücksichtigt. Die Hinweise zur Gehölzauswahl wurden geprüft und bei der weiteren Ausgestaltung der Pflanzmaßnahmen berücksichtigt. Für die Pflanzungen sollen bevorzugt standortgerechte und heimische Gehölzarten wie Gemeine Mehlsbeere (<i>Sorbus aria</i>), Elsbeere	A / Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Schutzstreifen wohl möglich, sinnvoll und ratsam, sowohl aus Sicht des Biotopverbundes als auch aus Landschaftsgestalterischen Aspekten.	(<i>Sorbus torminalis</i>), Ahornarten (<i>Acer spp.</i>), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) sowie Obstbaumarten verwendet werden. Die Anordnung der Pflanzflächen berücksichtigt die naturräumlichen Gegebenheiten, die Belange des Biotopverbundes sowie die Anforderungen des Vorhabens. Zusätzliche Gehölzpflanzungen an der Nord- und Westseite werden nicht für erforderlich gehalten. Im Rahmen der Abwägung wird an der im Umweltbericht dargestellten Bewertung festgehalten.	
Öff 1.4	Ob eine unter 4.8 beschriebene Verbesserung der Lebensbedingungen für Tiere eintreten würde, halte ich für recht fragwürdig (s. angefügte Dokumentation – Wirkungsgrad ca. 25 %, werden aus den restlichen 75 % nicht Wärme ? - bis zu 80 °C gemessen über einer großen PV-Freiflächenanlage). Zu befürchten ist also eine zeitweise sehr starke Aufheizung der Luft, Wärmeabstrahlung in den Boden und somit weitere massive Austrocknung, was nicht nur dem angrenzenden Gehölzstreifen sondern auch der bereits geschwächten alten Linde nicht gerade förderlich wäre. Weitere Auswirkungen auf das gesamte Bodenumfeld, die benachbarten Feld- und Wiesenstücke und die Ortslage, z.B. durch stark veränderte Thermik, sind noch nicht berücksichtigt worden. So wäre zu prüfen, ob ggf. die gleichzeitige Nutzung der Solarthermie nicht nur deutlich bessere Wirkungsgrade sondern auch eine Abschwächung der Hitzeproblematik bietet. Es gibt seit längerer Zeit bereits Kombi-Module.	Die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasserhaushalt sowie das Lokalklima wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet. Die im Umweltbericht dargestellten Prognosen berücksichtigen die Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in dauerhaft begrüntes Extensivgrünland sowie die vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität. Die vorgebrachten Hinweise zu möglichen Wärmeeffekten von Photovoltaikanlagen wurden geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Einzelbäume oder benachbarter Flächen durch das Vorhaben wird auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und Fachgutachten nicht erwartet. Die Hinweise zur Nutzung alternativer Solartechnologien, insbesondere kombinierter Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, betreffen die technische Ausgestaltung des Vorhabens. Die Wahl der Anlagentechnik ist nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung. Es wird an der im Umweltbericht dargestellten Bewertung und Planung festgehalten.	Z
Öff 1.5	Die Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche lehnt das ALFF ab. Trotzdem stimmt die Stadt dem Vorhaben zu, mit der Begründung, dass die Bodenpunktzahl (geringfügig !) unter dem (verhältnismäßig hohen) Durchschnitt liegt. Die Prüfung von Alternativen wird für nicht erforderlich gehalten. So wäre nicht nur die Gesamtgröße zu hinterfragen, auch, warum nicht z.B. die Fläche der ehemaligen Mülldeponie oder andere bereits versiegelte Flächen geprüft werden, z.B. bereits asphaltierte Straßen, Autobahn- und Eisenbahnflächen. Weiterhin wäre zu überprüfen, ob die Nutzung der Photosynthese / Biomasse auf dieser Fläche nicht deutlich effektiver wäre, zumal eine Mehrfachnutzung, stofflich und energetisch – und dies ggf. sonnenscheinunabhängig steuerbar – möglich wäre (z.B. Energiepflanzen, Nutzhanf, Holz/ Wald)	Der zum Zeitpunkt der Stellungnahme vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan wurde zum 2. Entwurf im Umweltbericht integriert. Kapitel 2.1.4 sowie 2.6 des Umweltberichtes beschäftigen sich mit den Ackerzahlen, der Bodenfunktionsbewertung und Alternativen. Weiterhin erfolgte die Standortwahl auf Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg (Saale). Der Standort erfüllt die dort festgelegten Eignungskriterien. Die durchschnittliche Ackerzahl des Plangebiets wurde flächengewichtet ermittelt und liegt unter dem im Konzept festgelegten Grenzwert. Die Hinweise zu alternativen Formen der Energiegewinnung oder landwirtschaftlichen Nutzung betreffen grundsätzliche energie- und	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		agrarpolitische Fragestellungen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. An der gewählten Vorhabenkonzeption wird festgehalten.	
Öff 1.6	Im LPB , UB und der Begründung der Stadt wird von der Verbesserung der Bodenqualität durch Wegfall der Spritzmittel geschrieben. So sehr wie dies zu begrüßen ist: Warum ist das nicht auch sofort für alle landwirtschaftlichen Flächen auch ohne PV-Anlagen möglich ? Der ökologisch Anbau beweist dies seit Jahrzehnten – mit entsprechenden Methoden ist sogar Humusaufbau möglich, der als beste Möglichkeit für positive Auswirkungen auf Lebensmittelqualität, Ertragssicherheit, Wasserhaltevermögen, Klimaauswirkung u.s.f. gilt.	Die Hinweise zu den positiven Auswirkungen einer ökologischen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen. Gegenstand der Planung ist jedoch die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die im Umweltbericht beschriebenen positiven Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ergeben sich aus der im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Entwicklung eines dauerhaft begrünten Extensivgrünlandes im Vergleich zur bisherigen intensiven Ackernutzung. Die grundsätzliche Frage alternativer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.	Z
Öff 1.7	Formal stellt sich mir auch noch die Frage der Haftung, Rückstellungen für Zwischenfälle, Rückbau und Entsorgung, der konsequenten Umsetzung des Verursacherprinzips bei Störfällen oder Schadensverursachungen, u.U. Insolvenz – GmbH (!???), zumal zwar unter selber Adresse aber auf dem Deckblatt der Begründung ein anderer Name steht als Auftraggeber des Gutachtens und Vertragspartner im Text. Wer trägt den Aufwand für Anschlußleitung, für die Folgen der notwendigen Regelungen / des Ausgleiches der Einspeiseleistung, die Übertragungsverluste bei so zentralisierten Anlagen ?	Die angesprochenen Fragen zur Haftung, zu möglichen Schadensfällen, zur Finanzierung des Rückbaus, zur Entsorgung der Anlagenkomponenten sowie zur Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers betreffen nicht die Regelungsinhalte der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Der Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen werden ergänzend durch Regelungen im Durchführungsvertrag abgesichert. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb der Anlage, zur Haftung bei Schadensfällen sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung der Anlagenkomponenten obliegt dem Vorhabenträger und ist unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans sicherzustellen. Die Hinweise zu Netzanschluss, Energieübertragung, Netzstabilität sowie den damit verbundenen Kosten betreffen die technische und wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens und sind nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung.	A / Z
Öff 1.8	Insgesamt scheinen mir grundsätzliche Fragen gar nicht gestellt, die zu einer gesamtheitlichen (nachhaltigen) Betrachtung unbedingt dazu gehören – sie könnten zwar bei dem isoliert betrachteten Bebauungsplan als nicht relevant bezeichnet werden – wenn unsere Kinder oder Enkel uns jedoch mal nach deren Folgen befrage, sollten wir nicht sagen, dass wir nichts davon gewußt hätten. Wieviel Strom wollen wir als Gesellschaft verbrauchen und wie läßt sich dieser in mindestens enkelverträglicher Weise erzeugen / umwandeln ?	Die vorgebrachten Fragen zum künftigen Energieverbrauch, zu gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, zur nachhaltigen Energieversorgung, zur Lebensqualität sowie zu wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen betreffen allgemeine energie-, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Fragestellungen. Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Steigt mit quantitativem wirtschaftlichem / finanziellen Wachstum (Verbrauch!?!) überhaupt die Lebensqualität der betroffenen Menschen, der Bevölkerung allgemein ? Trägt die geplante Anlage dazu bei ? Erfolgt die Planung im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Gemeinwohlorientiert) oder spielt die Gewinnmaximierung für Einzelne und in Aussicht gestellte Einnahmen für die Stadt die entscheidende Rolle ?	Gegenstand der Planung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer hierfür als geeignet bewerteten Fläche. Die Belange des Klimaschutzes, der Energieversorgung, des Natur- und Umweltschutzes sowie die weiteren berührten öffentlichen und privaten Belange wurden im Rahmen der Planung ermittelt und gegeneinander abgewogen. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	
Öff 1.9	Für den Realisierungsfall schlage ich als Mindestausgleich ein Budget vor, das sich aus einem Teil der generierten Einnahmen speist, über das die betroffenen Menschen entscheiden (Anlagenbetreiber, Vertreter der Stadt, Anwohner von Boblas, evtl. hinzugeladene Gäste) in ein oder zweijährigem Rhythmus in der bewährten Form des runden Tisches und nach dem Prinzip des Systemischen Konsensierens oder vergleichbaren Methoden)	Die Verwendung möglicher Einnahmen aus gesetzlichen Beteiligungsregelungen für Kommunen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz sowie etwaiger weiterer Zahlungen an die Gemeinde ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Über die Verwendung entsprechender Einnahmen entscheidet die Gemeinde im Rahmen der geltenden haushalts- und kommunalrechtlichen Vorschriften.	K
Öff 1.10	Mögen wir fähig werden, zu lernen, unser Leben harmonisch-dynamisch zu gestalten auf dem Weg zu einer neuen Kultur mit der Natur. Abschließend füge ich ein Gedichtpaar, eine Gegenüberstellung von Photosynthese und Photovoltaik an, die in künstlerischer Form die Grundgesten beschreiben. Möge sich Jeder ermutigt und bekräftigt erleben können, den Anregungen nachzulauschen, nachzuspüren, in der Verwirklichung sich zu bestärken. Vielen Dank für Ihre Arbeit, Ihr Verständnis und Ihre Aufmerksamkeit.	Die abschließenden Hinweise, Anregungen und grundsätzlichen Überlegungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	K
Öff 1.11	Anlagen: zwei beispielhafte Diagramme von Energy-Charts.info zur Simulation von öffentlicher Netzstromerzeugung in Deutschland 2024; ein privater online Post @AliasMork vom 30.11.2024 zu hohen Sommer Temperaturen von 80°C über einem deutschen Solarpark; ein Gedicht von Tobias Perlick von 2020 zu Photosynthese und Photovoltaik; Vortragsausschnitte von Dipl.-Phys. Dieter Böhme „Photovoltaik – worüber hier reden?“	Kenntnisnahme.	K
Öff 1	Öffentlichkeit 1 – anonym Stellungnahme vom 20.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
Öff 1.12	2. Stellungnahme zum Solarpark Boblas Wesentliche Punkte aus meiner Stellungnahme v. 16.5. 2025 sehe ich im zweiten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) zum „Solarpark Boblas“ noch nicht berücksichtigt.	Die Stellungnahme vom 16.05.2025 wurde nachgereicht und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, siehe lfd. Nr. Öff 1.1 – Öff 1.11. Hinsichtlich der angesprochenen Belange, insbesondere der Prüfung von Alternativen und der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, wird auf die entsprechenden vorstehenden Abwägungen verwiesen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Diese bitte ich erneut zu erinnern und einzubeziehen. Als ein Beispiel möchte ich nur die Darstellung von Alternativen nennen, die ohne „Bodenverbrauch“ realisiert werden könnten. Zudem verweise ich auch auf die Stellungnahme des BUND bezüglich der Zulässigkeit und Prioritätensetzung.		
Öff 1.13	Außerdem bitte ich um Prüfung folgender Sachverhalte: Bezüglich der Klimaauswirkungen und der „gesamtgeseilschaftlichen Effektivität“ möge der Vergleich zu Agro-Forstsystemen hinzugezogen werden: Ein Agroforstsystem würde u.U. eine noch bessere Möglichkeit bieten. Es verbindet CO2-Bindung mit Wachstum, entweder in Kombination mit üblichem landwirtschaftlichem Anbau u./o. z.B. als sogg. Kurzumtriebsplantage (schnellwachsendes Holz, meist Pappeln) zu energetischer Verwertung. Ersteres könnte bei Nuss- u- Obstbäumen neben Feldfrüchten doppelten ernährungsrelevanten Nutzen bringen. Übrigens spielt Sachsen-Anhalt da eine Vorreiterrolle, es gibt einige Modellprojekte, ein Netzwerk dazu und inzwischen auch einige Planungstools für Akteure !	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Agroforstsystemen und anderen Formen kombinierter landwirtschaftlicher Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Prüfung von Alternativen sowie der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf die vorstehenden Abwägungen verwiesen. Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Wahl der Art der landwirtschaftlichen Nutzung oder alternativer Bewirtschaftungssysteme außerhalb des konkreten Vorhabens ist nicht Gegenstand der Planung. Die Standortwahl erfolgte auf Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg (Saale). Im Rahmen der Abwägung wird an der Planung festgehalten.	A / Z
Öff 1.14	Auch das Pflegematerial von Hecken etc. kann in jeder Biogas-Anlagen genutzt werden (braucht nur eine entsprechende Auslegung) Zum Beispiel hat „Naturstrom“ solche Anlagen schon realisiert, die ausdrücklich nicht in Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau stehen. Auch sogg. Energiepflanzen könnten eine Alternative u./o. Ergänzung sein - z.B. Sylphie - die wachsen z.B. südlich von Schkölen (uns sind zudem noch eine gute Bienennahrung !!!)	Die Hinweise zu Biogasanlagen, Energiepflanzen und sonstigen alternativen Formen der Energiegewinnung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Prüfung von Alternativen wird auf die vorstehenden Abwägungen verwiesen, z.B. lfd. Nr. Öff 1.5. Die angesprochenen Nutzungsformen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	Z
Öff 1.15	Sie - naturstrom - realisieren ihre PV-Anlagen übrigens wenigstens so hoch, daß eine Beweidung mit Schafen o. Ziegen darunter möglich ist. Auch ist dann die direkte Bodenerwärmung durch die heiß abstrahlenden Module ein bisschen abgeschwächt durch bessere Zirkulation...	Kenntnisnahme. Die Planung berücksichtigt die Mindesthöhe der Modulunterkante von 0,80 m, wodurch die Voraussetzungen für eine Beweidung der Flächen unter den Modulen geschaffen werden.	K
Öff 1.16	Ist eine gesamtheitliche Analyse erarbeitet worden, die den Gesamt-Energieaufwand, von Erschließung und Abbau der Rohstoffe, anteiliger Erstellung der Produktionsanlagen, Herstellung sämtlicher Komponenten und Hilfsmittel, Transporte, Bauaufwand, Betrieb bis zur Wiedereingliederung in den natürlichen Stoffkreislauf (Entsorgung), incl. des Planungsaufwandes und ohne alle im Verlauf beteiligten Subventionen? Und in welchem Verhältnis stehen die Ergebnisse zu dem erwarteten Energieertrag?	Die Frage nach der Gesamtenergie- und Umweltbilanz von Photovoltaikanlagen über ihren gesamten Lebenszyklus wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte betreffen allgemeine technische, wirtschaftliche und energiewissenschaftliche Fragestellungen und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Die umweltbezogenen Auswirkungen des konkreten Vorhabens wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Abwägung wird an der Planung festgehalten.	
Öff 1.17	Welche Planungen, Vorarbeiten, Entscheidungsmodi für den angeregten „Ausgleichsfond“ wurden unternommen? Mögen wir fähig werden, zu lernen, unser Leben harmonisch-dynamisch zu gestalten auf dem Weg zu einer neuen Kultur mit der Natur. Vielen Dank für Ihre Arbeit, Ihr Verständnis und Ihre Aufmerksamkeit! Ich freue mich über eine Eingangsbestätigung.	Hinsichtlich des vorgeschlagenen Ausgleichsfonds sowie der Verwendung möglicher Einnahmen aus dem Vorhaben wird auf die lfd. Nr. Öff 1.9 verwiesen. Die Verwendung möglicher Einnahmen aus gesetzlichen Beteiligungsregelungen für Kommunen sowie etwaiger weiterer Zahlungen an die Gemeinde ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Die abschließenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	K
Öff 2	Öffentlichkeit 2 – anonym Stellungnahme vom 21.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
Öff 2.1	Als Bewohnerin von Boblas bin ich gegen den geplanten Bau des Solarparks. Mein Hauptgrund ist überwiegend egoistischer Natur. Abgesehen davon habe ich noch Sorgen, ob die Anlage unserem Dorf schaden könnte. 1. Dies ist mein egoistischer Grund: Ich fahre am Zielgrundstück regelmäßig vorbei und genieße die Felder und den Blick in die Natur. Solaranlagen finde ich, gelinde gesagt, hässlich. Ich verstehe, dass mein persönliches Empfinden nicht im Vordergrund stehen kann, dennoch möchte ich es mitteilen. Davon abgesehen führen wir ein kleines Café in Boblas, zu dem auch Naumburger herwandern/spazieren. Auch für unsere Gäste würde ich mir wünschen, sie könnten umgeben von Natur zu uns kommen.	Die Hinweise zum Landschaftsbild sowie zur Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft werden berücksichtigt. Es ist nicht auszuschließen, dass die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage das Landschaftserleben und die Wahrnehmung des Ortsumfeldes verändert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet. Zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind Gehölzpflanzungen und weitere Maßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden hierdurch gemindert. Die Belange des Landschaftsbildes und der Erholung wurden in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und den Belangen des Klimaschutzes ein höheres Gewicht beigemessen.	A
Öff 2.2	2. Meine erste Sorge ist die Brandgefahr. Soweit ich es gehört habe, wird es unter den Platten sehr trocken und über den Platten sehr heiß. Ich frage mich, ob die Gefahr von Flächenbränden dadurch erhöht ist und ob es dafür eventuell Brandschutzpläne gibt, z. B. eine Bewässerung in Hitzezeiten. Auch weiß ich durch meine Tätigkeit bei der Feuerwehr, dass Elektroautos aufgrund ihrer Akkus kaum zu löschen sind. Ich habe gehört, dass im Solarpark Boblas die gesammelte Energie in Akkus gespeichert werden soll. Gibt es hierfür besondere Brandschutzpläne?	Die Hinweise zur Brandgefahr der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie des vorgesehenen Batteriespeichers werden berücksichtigt. Die Anforderungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nachzuweisen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Für den Batteriespeicher wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet, das unter anderem die Bereitstellung von Löschwasser über entsprechende Löschwasserbehälter vorsieht und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt wird. Die Einhaltung der Anforderungen des Brand-, Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes werden im Rahmen der Genehmigungsplanung geprüft und festgelegt.	BV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Auf Grundlage der vorliegenden Fachplanungen wird nicht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben unvermeidbare Brandrisiken entstehen.	
Öff 2.3	3. Neben dem Feuer sehe ich eine Gefahr bei Starkregen. Stark ausgetrockneter Boden nimmt, soweit mir bekannt, Regenwasser weniger gut und schnell auf. Da wir in Boblas schon mehrere Schlammlawinen hatten, mache ich mir Sorgen, ob dieses Phänomen durch den Bau der Anlage verstärkt werden könnte. Ich fände es gut, wenn hierfür ein Gutachten erstellt würde und falls nötig durch Gräben sichergestellt wird, dass bei Starkregen keine Schäden im Dorf entstehen können.	Die Hinweise zu möglichen Starkregenereignissen, Oberflächenabfluss und Bodenerosion werden berücksichtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenabfluss und Bodenerosion wurden im Umweltbericht umfassend untersucht. Dabei wurden insbesondere die Hanglage, die Bodeneigenschaften sowie mögliche Erosions- und Abflussprozesse betrachtet. Gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung wird durch die Entwicklung eines dauerhaft begrünten Extensivgrünlandes, den Modulreihenabstand von 5 m sowie die möglichst höhenlinienparallele Ausrichtung der Modultische eine Verringerung des Erosions- und Oberflächenabflussrisikos erwartet. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde daher keine Notwendigkeit zusätzlicher Graben- oder Rückhaltemaßnahmen festgestellt. Keine Änderung der Planung.	A
Öff 2.4	4. Im Dorf kursierte das Gerücht, dass die Betreiber als Ausgleich für die Nachteile fürs Dorf die inzwischen sehr autoschädliche Privatstraße neben dem Gelände sanieren würden. Neulich hörte ich wiederum, dass das nicht der Fall wäre. Ich würde mir hierfür eine verbindliche Stellungnahme des Betreibers am schwarzen Brett des Dorfes wünschen. So wäre es eine klare Sache. Mit freundlichen Grüßen und herzlichen Dank für die Möglichkeit, sich zu äußern.	Die Hinweise zu einer möglichen Sanierung der Straße sowie zu etwaigen freiwilligen Leistungen oder Vereinbarungen des Vorhabenträgers werden zur Kenntnis genommen. Derartige Vereinbarungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Über die Verwendung möglicher Einnahmen aus gesetzlichen Beteiligungsregelungen für Kommunen sowie sonstige Vereinbarungen entscheidet die Gemeinde im Rahmen der geltenden rechtlichen und vertraglichen Regelungen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	K
Öff 3	Öffentlichkeit 3 – BUND-Kreisgruppe Burgenlandkreis Stellungnahme vom 24.07.2026 (erneute förmliche Beteiligung)		
Öff 3.1	Die Kreisgruppe Burgenlandkreis des BUND Landesverband Sachsen Anhalt e. V. bedankt sich für die Möglichkeit sich am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die BUND Kreisgruppe nimmt die gegenüber dem ersten Planentwurf vorgenommenen Änderungen zur Kenntnis. Hierzu zählen insbesondere die Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,7 auf 0,5, die Vergrößerung des Reihenabstandes der Modulreihen von 2,5 m auf 5 m, ergänzende Maßnahmen des Artenschutzes sowie die Überarbeitung des Umweltberichtes unter Berücksichtigung eingegangener Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
Öff 3.2	1. Grundsätzlicher Standpunkt	Die grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens sowie die Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen werden zur Kenntnis	A / Z

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Diese Änderungen stellen zwar punktuelle Verbesserungen dar, ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Ablehnung des Vorhabens. Der entscheidende Konflikt besteht weiterhin im dauerhaften Entzug hochwertigster landwirtschaftlicher Böden. Mit Bodenwertzahlen von größtenteils 68 gehören die betroffenen Flächen zu den ertragreichsten Ackerstandorten Sachsen-Anhalts. Der Schutz dieser Böden besitzt angesichts des fortschreitenden Flächenverbrauchs, des Klimawandels und der langfristigen Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion von herausragender Bedeutung. Die BUND-Kreisgruppe Burgenlandkreis lehnt die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ grundsätzlich ab. Nach seiner Auffassung steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, des Bodenschutzes sowie einer nachhaltigen Landnutzung. Die bereits in unserer Stellungnahme vom 18. 05. 2025 getroffenen Aussagen behalten nach wie vor ihre Gültigkeit. Auch die nach TöB Hinweisen erfolgten Änderungen lassen keinen anderen Ergebnis zu.	genommen. Hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 18.05.2025 vorgetragenen Belange wird auf die hierzu bereits erfolgte Abwägung zur frühzeitigen und ersten förmlichen Beteiligung verwiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan wurden im Rahmen des vorliegenden Verfahrens fortgeschrieben und auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erneut geprüft. Die Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Raumordnung, des Natur- und Umweltschutzes sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien wurden in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	
Öff 3.3	1. Verlust wertvoller Landwirtschaftsflächen Der Solarpark soll auf 26,4 Hektar hochwertigem Ackerboden mit Bodenwertzahlen größtenteils 68 errichtet werden. Diese Flächen gehören zu den ertragreichsten Böden der Region und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da keine Agri-PV-Anlage geplant ist, entfällt die landwirtschaftliche Nutzung vollständig. Für die betroffenen Betriebe bedeutet dies erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Ein Ausgleich für den Flächenverlust wird nicht dargestellt. Die Auffassung der BUND-Kreisgruppe wird ausdrücklich durch die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bestätigt. Dieses weist darauf hin, dass die Flächen im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt sowie im Regionalen Entwicklungsplan Halle als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind. In ihrer Stellungnahme vom 10. 07. 2024 (frühzeitige Beteiligung) kommt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu folgenden Schlussfolgerungen: 1. Die Nutzung von ertragsfähigen landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an diesem Standort ist nicht zu vertreten. 2. Die o.a. Flächen des Bebauungsplanes sind aus hiesiger Sicht für die Ausweisung eines großflächigen Sondergebietes Photovoltaik ungeeignet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Hinsichtlich der Bewertung der landwirtschaftlichen Belange wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 4) sowie die hierzu bereits erfolgten Abwägungen verwiesen. Die Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde im Verfahren durch die zuständigen Stellen geprüft. Sowohl die oberste Landesentwicklungsbehörde als auch die Regionalplanung haben bestätigt, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, siehe insbesondere lfd. Nr. 15.2 & 22.10. Darüber hinaus wurde die Standortwahl auf Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg (Saale) vorgenommen. Der Standort erfüllt die dort festgelegten Eignungskriterien. Die durchschnittliche Ackerzahl des Plangebiets wurde flächengewichtet ermittelt und liegt unter dem im Konzept festgelegten Grenzwert. Die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt und mit den Belangen des Klimaschutzes sowie dem Ausbau	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	3. Bei Beachtung der Ziele und Grundsätze der Regional- und Landesplanung ist dieser Standort nicht geeignet. Diesem Ergebnis schließt sich die BUND Kreisgruppe vollumfänglich an ! Solche raumordnerische Festlegungen dienen gerade dem Schutz besonders leistungsfähiger landwirtschaftlicher Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen. Aus Sicht des BUND müssen diese übergeordneten Ziele bei der kommunalen Bauleitplanung Vorrang genießen. Die kommunalen Planungsabsichten der Stadt Naumburg dürfen diese überregionalen Zielsetzungen nicht entwerten!	erneuerbarer Energien abgewogen. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	
Öff 3.4	2. Verstoß gegen die Landes- und Regionalplanung Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung. Im LEP-LSA 2010 wurden für diesen Planungsraum folgende Festlegung getroffen: Zitat „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Bereich des Saale-Unstrut-Tales, einschließlich Weinbau (Ziffer 4.2.1 Nr. 12)“. Weiterhin sind folgende grundsätzlichen Aussagen des LEP 2010 zu beachten: LEP G 84 – Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden LEP G 85 - Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Nach Auffassung der BUND-Kreisgruppe dürfen im Planungsgebiet andere raumbedeutsame Nutzungen grundsätzlich nicht zugelassen werden. Deshalb ist die Planung mit dem geltenden Landesentwicklungsplan und Regionalplan nicht vereinbar. Hinzu kommt der Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes und Gesichtspunkte der Raumverträglichkeit in dieser, auch für Tourismus, bedeutsamen Landschaft.	Die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft wurde bei der Planung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Vorbehaltsgebiete schließen andere Nutzungen nicht grundsätzlich aus, sondern begründen ein besonderes Gewicht des jeweiligen Belangs im Rahmen der Abwägung. Die Standortwahl erfolgte auf Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg (Saale). Die Belange der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes, des Tourismus sowie des Natur- und Umweltschutzes wurden untersucht und in die Abwägung einbezogen. Siehe insbesondere lfd. Nr. 15.2 & 22.10.	A
Öff 3.5	3. Fehlende Alternativenprüfung Die Unterlagen enthalten nach Ansicht des BUND keine nachvollziehbare Prüfung alternativer Standorte. Statt hochwertiges Ackerland zu beanspruchen, sollten Konversionsflächen wie ehemalige Deponien, Tagebaue, Industriebrachen oder Altstandorte genutzt werden. Da eine solche Prüfung fehlt, hält der BUND die Antragsunterlagen für unvollständig.	Die Standortwahl erfolgte auf Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg (Saale). Im Rahmen der Planung wurden die standortbezogenen Rahmenbedingungen sowie die Eignung der Fläche geprüft. Die vom BUND benannten Konversionsflächen, ehemaligen Deponien, Industriebrachen, Altstandorte und sonstigen Flächen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens. Ein Anspruch,	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		dass zunächst sämtliche alternativen Flächenpotenziale vor der Entwicklung eines geeigneten Standortes auszuschöpfen sind, besteht nicht. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die für die Bauleitplanung erforderlichen Angaben zur Standortwahl und Alternativenprüfung (Umweltbericht Kapitel 2.6, Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 4). Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	
Öff 3.6	4. Planungsrechtliche Einwände Die Stellungnahme weist darauf hin, dass das öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien die verbindlichen Ziele der Raumordnung nicht außer Kraft setzt. Sollte an der Planung festgehalten werden, fordert der BUND ein Zielabweichungsverfahren mit Strategischer Umweltprüfung (SUP).	Siehe insbesondere lfd. Nr. Öff 3.3, 15.2 & 22.10. Da keine Abweichung von verbindlichen Zielen der Raumordnung festgestellt wurde, besteht kein Erfordernis zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Die erforderliche Umweltprüfung wurde im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt und in den Planunterlagen dokumentiert. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	Z
Öff 3.7	5. Bodenschutz und Umwelt Der dauerhafte Entzug fruchtbarer Böden widerspricht den Zielen des Bodenschutzes sowie der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der EU-Bodenstrategie. Angesichts wachsender Anforderungen an die Ernährungssicherheit ist der Schutz hochwertiger Böden besonders wichtig.	Die Belange des Bodenschutzes wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und bewertet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wurden im Umweltbericht untersucht und in die Abwägung eingestellt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden wurde unter Berücksichtigung der Bodenqualität, der Standortwahl sowie der Vorgaben des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg (Saale) geprüft. Hinsichtlich der Bewertung der landwirtschaftlichen und bodenschutzfachlichen Belange wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung sowie die hierzu bereits erfolgten Abwägungen verwiesen (v.a. Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 4). Seitens des Landesamtes für Umweltschutz bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung (lfd. Nr. 39.1). Die Belange des Bodenschutzes wurden mit den Belangen des Klimaschutzes sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien abgewogen. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	A
Öff 3.8	6. Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Klima Nach Auffassung des BUND führen die flächenhaft angeordneten Solarmodule zu einer starken Beschattung des Bodens. Niederschläge laufen an den Modulkanten konzentriert ab. Dadurch entsteht Erosion, Vernässungen und in ihrer Konsequenz auch eine Veränderungen des	Die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenabfluss und Bodenerosion wurden im Umweltbericht untersucht. Dabei wurden insbesondere die Hanglage, die Bodeneigenschaften, die geplante Entwicklung eines dauerhaft begrünten Extensivgrünlandes, die	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Wasserhaushalts (siehe SN vom 18. 05. 2025). Diese Risiken sind leider auch in den überarbeiteten Planunterlagen nicht ausreichend untersucht.	möglichst höhenlinienparallele Ausrichtung der Modultische sowie der zugrunde gelegte Modulreihenabstand von 5 m berücksichtigt. Im Ergebnis wird gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung keine Erhöhung, sondern eine Verringerung des Erosions- und Oberflächenabflussrisikos erwartet. Mögliche Konzentrationen von Niederschlagswasser an den Tropfkanten der Module wurden dabei berücksichtigt. An der im Umweltbericht dargestellten Bewertung wird daher festgehalten.	
Öff 3.9	7. Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt Die Kreisgruppe erwartet erhebliche Beeinträchtigungen der Biodiversität. Feldlerchen, Rebhühner, Feldhasen, Rehe und zahlreiche weitere Offenlandarten verlieren Lebensraum und Nahrungsflächen. Auch Geräusche von Wechselrichtern und Transformatoren könnten empfindliche Tierarten verdrängen. Die Aussage des Umweltberichts, die biologische Vielfalt werde nicht beeinträchtigt, wird deshalb ausdrücklich zurückgewiesen. Auf die erheblich negativen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Standortwechsel, Nahrungssuche, Balz usw. wegen der Barrierewirkung der Anlagen wird ausdrücklich nochmals hingewiesen.	Die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden im Rahmen der Umweltprüfung sowie des Artenschutzbeitrags untersucht und bewertet. Die artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgten in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Zur Vermeidung und Kompensation artenschutzrechtlicher Konflikte sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahme ACEF1 zur Sicherung des Habitatangebotes für die Feldlerche vorgesehen. Für die Durchgängigkeit des Plangebietes sind mindestens 15 cm hohe Bodenfreiheit sowie zusätzliche Öffnungen für Kleintiere vorgesehen. Ein Erfordernis zusätzlicher Wildtierkorridore wurde nicht festgestellt. Die im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag dargestellte Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt wird weiterhin als fachlich nachvollziehbar angesehen. An der Planung wird festgehalten.	A
Öff 3.10	8. Kritik an der technischen Ausführung Die geplante Anlage ist auf maximale Energieerzeugung und nicht auf Naturverträglichkeit ausgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung oder Beweidung ist praktisch ausgeschlossen. Auch der geplante fünf Meter breite Gehölzstreifen kann die erheblichen Eingriffe nicht ausgleichen. Die vorgenommenen Verbesserungen im Artenschutz, beispielsweise durch Feldlerchenfenster und weitere Ausgleichsmaßnahmen, werden grundsätzlich begrüßt. Sie können jedoch den dauerhaften Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht kompensieren. Artenschutzmaßnahmen ersetzen keinen vorsorgenden Bodenschutz.	Die Planung wurde im Verfahren mehrfach überarbeitet. Die zulässige Grundflächenzahl wurde von 0,7 auf 0,5 reduziert. Hieraus ergibt sich ein Modulreihenabstand von 5 m, der den umweltfachlichen Bewertungen zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus ist eine Mindesthöhe der Modulunterkante von 0,80 m vorgesehen, wodurch eine Beweidung der Flächen grundsätzlich ermöglicht wird. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Maßnahmen wurden fachlich hergeleitet und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wurden gesondert betrachtet und in die Abwägung eingestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Artenschutzmaßnahmen nicht der Kompensation des Verlustes landwirtschaftlicher Produktionsflächen-	A

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 - Abwägungstabelle
Ergebnisse der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		en dienen, sondern der Sicherung naturschutzfachlicher Funktionen. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	
Öff 3.11	9. Zusätzlicher Bau eines Batteriespeichers Auch die nun vorgesehene Errichtung eines Batteriespeichers wird kritisch bewertet. Hierdurch wird das Vorhaben zusätzlich technisch überprägt und der Eingriff in Natur und Landschaft weiter verstärkt. Soweit sich der Batteriespeicher innerhalb des Landschaftsschutzgebietes oder dessen Schutzzweck beeinträchtigend auswirkt, bestehen erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken. Die Errichtung solcher Anlagen widerspricht nach Auffassung des BUND dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes.	Der Batteriespeicher ist Bestandteil des geplanten Vorhabens und wird innerhalb des festgesetzten Sondergebietes errichtet. Eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unberührter Flächen erfolgt hierdurch nicht. Die Auswirkungen der Ergänzung des Vorhabens um einen Batteriespeicher wurden im Rahmen der Planfortschreibung berücksichtigt und bewertet. Die naturschutzfachlichen Belange wurden im Verfahren geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die konkreten Anforderungen des Brand-, Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes werden im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt. Hierzu wurden bereits ein Brandschutzkonzept sowie weitergehende fachliche Untersuchungen veranlasst. Eine Unvereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Landschaftsschutzes wurde im Verfahren nicht festgestellt. Im Ergebnis wird an der Planung festgehalten.	A
Öff 3.12	10. Schlussfolgerungen Die BUND-Kreisgruppe hält daher an seiner Forderung fest, vorrangig bereits versiegelte, vorbelastete oder ertragsschwache Standorte sowie Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Die Inanspruchnahme hochwertigster Ackerflächen darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht erkennbar. Die BUND-Kreisgruppe Burgenlandkreis kommt zu dem Ergebnis, dass der Solarpark Boblas wegen der Inanspruchnahme besonders wertvoller Ackerflächen, der Widersprüche zur Landesplanung sowie der erheblichen Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landwirtschaft nicht genehmigungsfähig ist. Die BUND Kreisgruppe fordert die Ablehnung der Bauleitplanung, die Berücksichtigung ihrer heutigen und ihrer bisherigen Einwendungen im Abwägungsverfahren sowie eine erneute öffentliche Beteiligung, falls nochmals geänderte Unterlagen vorgelegt werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die vorgetragenen Einwendungen fassen die bereits zuvor dargelegten grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sowie der Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft zusammen. Hinsichtlich der fachlichen Bewertung wird auf die vorstehenden Abwägungen sowie die Abwägung der Stellungnahme vom 18.05.2025 verwiesen. Die Belange der Landwirtschaft, des Bodenschutzes, des Natur- und Artenschutzes, der Raumordnung sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien wurden im Verfahren umfassend untersucht und in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird die Planung weiterhin für abwägungsgerecht gehalten. An der Planung wird daher festgehalten. Der BUND wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben am weiteren Verfahren beteiligt.	A / Z

Solarpark Boblas

Stellungnahme der Landschaft planen + bauen Berlin GmbH zur

Stellungnahme des NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.) vom 28.07.2026

Hier: Batteriespeicher

Der vorliegende Artenschutzbeitrag betrachtet für den Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme (verbunden mit Habitatverlust im Zuge der Überbauung von Biotopflächen) den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans bezogen auf die geplanten PV-Anlagen einschl. angeschlossener Infrastruktur, wozu auch Batteriespeicher gehören. D.h. in der Konfliktanalyse im Artenschutzbeitrag wird von einer Inanspruchnahme der gesamten innerhalb des Baufeldes befindlichen Flächen (ausschließlich Ackerflächen) ausgegangen. Die Neuordnung von Batteriespeichern im Nordosten des Baufeldes sowie Veränderungen an der Anordnung der Modulflächen und der Zuwegungen sind somit bereits im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

Durch den Batteriespeicher kann es darüber hinaus allerdings zu zusätzlichen Auswirkungen durch bisher nicht im Artenschutzbeitrag betrachtete Lärmimmissionen kommen. Dieser Wirkfaktor wird nachfolgend im Hinblick auf mögliche artenschutzrelevante Auswirkungen betrachtet:

Lärmemissionen des Batteriespeichers:

Gemäß vorhabenbezogener schalltechnischer Untersuchung weist der Batteriespeicher einen maximalen Schallleistungspegel von 87 dB(A) auf. Dieser Wert stellt einen für eine Umgebungstemperatur von 35°C ermittelten Maximalwert dar, der im Regelfall unterschritten wird.

Mögliche Auswirkungen der Lärmemissionen:

Der geplante Batteriespeicher befindet sich am nordöstlichen Rand des Plangebietes angrenzend an offene Ackerflächen sowie einen abschnittsweise von Flurgehölzen begleiteten Wirtschaftsweg. Von den im Plangebiet und angrenzend vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen stellen Vögel und Fledermäuse die Artengruppen dar, bei denen zumindest bei einigen Arten eine Lärmempfindlichkeit besteht.

Vögel:

Auf den Ackerflächen im Umfeld des Batteriespeichers kommt innerhalb des Plangebietes als Brutvogel ausschließlich die Feldlerche vor. Davon ist auch für die an den Batteriespeicher nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen außerhalb des Plangebietes auszugehen. In den abschnittsweise entlang des östlich des Batteriespeichers verlaufenden Wirtschaftsweges vorhandenen Flurgehölzen wurde kein Brutvogelbesatz nachgewiesen. Potenziell möglich ist aber das Vorkommen einzelner Brutplätze gehölbewohnender Vogelarten, wie sie in dem Feldgehölz am westlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen wurden.

Die Feldlerche gehört zu den Vogelarten mit, bezogen auf Straßenverkehrslärm, geringer Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Straßenverkehrslärm kann hier als mit der Lärmwirkung des Batteriespeichers vergleichbar herangezogen werden, da es sich in beiden Fällen um weitgehend kontinuierlichen Lärm handelt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Betrieb des geplanten Batteriespeicher mit keinen negativen lärmbedingten Auswirkungen auf evtl. im näheren Umfeld siedelnde Feldlerchen verbunden ist.

Die potenziell vereinzelt in den Gehölzen am östlich des Batteriespeichers verlaufenden Wirtschaftsweg vorkommenden gehölzbrütenden Vogelarten gehören ebenfalls zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, so dass für diese ebenfalls keine lärmbedingten Auswirkungen durch den Betrieb des Batteriespeichers zu erwarten sind.

Fledermäuse:

Von den gemäß Artenschutzbeitrag im Plangebiet potenziell zumindest gelegentlich vorkommenden 15 Fledermausarten gehören drei Arten zu den als lärmempfindlich eingestuften Arten, und zwar Mausohr, Braunes Langohr und Graues Langohr (s. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2023). Erhebliche negative Lärmwirkungen können für diese Arten durch Störungen in ihren Quartieren oder im Bereich wichtiger Flugrouten und Jagdhabitate entstehen. Quartierstrukturen sind in den wenigen, im Umfeld des Batteriespeichers wegebegleitend vorhandenen Gehölzen nicht vorhanden. Eine Nutzung dieser Gehölze als Flugrouten und Jagdhabitate für Fledermäuse ist generell möglich. Für die drei vorgenannten Arten kann eine regelmäßige Nutzung der Gehölze im Sinne eines für die Arten wichtigen Flugroute/Jagdhabitat ausgeschlossen werden, da die offene, insgesamt strukturarme Agrarlandschaft im Umfeld des Plangebietes keinen bevorzugten Lebensraum für diese Arten darstellt. Mausohr und Braunes Langohr sind eher waldbewohnende Arten. Das Graue Langohr bevorzugt strukturreichere Offen- bis Halboffenlandschaften.

Im Ergebnis können erhebliche Lärmwirkungen durch den Betrieb des geplanten Batteriespeichers auf Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Quellenangaben

Garniel, A. & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen.

FÖA Landschaftsplanung GmbH (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. – i.A. Bundesministerium für Digitales und Verkehr.